

XVII. Hauptstück.

Von den Feuergewehren und der Munition.

I. Abschnitt.

Von den Feuergewehren.

A.

Von den Gattungen der Waffen.

§. 5713.

Gattungen der Waffen bey
der k. k. Armee.
Hth. am 12. Nov. 766.
" " 18. Apr. 771.
" " 14. Nov. 773.

Die für die k. k. Truppen bestimmten Waffen theilen sich überhaupt in acht Gattungen, als:

- 1stens: $\frac{1}{2}$ löthige Feuergewehre, mit Eisen oder Messing montirt, für die Infanterie, Pioniere und Pontoniere.
- 2stens: $\frac{1}{2}$ löthige Carabiner, mit Messing montirt, für die Husaren und Dragoner.
- 3stens: 1 löthige Stutzen, mit Messing montirt, für die Jäger; — für einen Theil der Jäger aber auch $\frac{1}{2}$ löthige Infanterie-Feuergewehre.
- 4stens: $\frac{1}{2}$ löthige Stutzen, mit Messing montirt, für die Cheveaurlegers und Husaren.
- 5stens: Doppeltstutzen für die Reserve-Parailleone in der Gränze.
- 6stens: $\frac{1}{2}$ löthige Pistolen, mit Messing montirt, für die Cavallerie.
- 7stens: 1 löthige Pistolen für die Mineure.
- 8stens: Bestielte Lanzen für die Uhlanen.

§. 5714.

Von wem sie erzeugt werden.
Hth. am 20. Jan. 814. I 276.
" " 19. Jan. 818. E 237.

Diese Waffengattungen werden durch die Artillerie-Feldzeugämter verfertigt, und nur in außerordentlichen Fällen, wo mit den vorräthigen und mit den von den Artillerie-Feldzeugämtern zu verfertigenden Waffen nicht aufzukommen wäre, wird gestattet, von Civil-Gewehr-Fabrikanten Gewehre erzeugen zu lassen oder anzukaufen.

§. 5715.

Auf was bey der Erzeugung der Gewehre zu sehen ist.
Hth. am 26. Jul. 798. I 3876,
3965 und 4008.

Bey der Erzeugung der Feuergewehre jeder Art soll überhaupt darauf gesehen werden, daß sie so leicht ausfallen, als es in Absicht auf ihre Solidität und Dauerhaftigkeit nur immer seyn kann: daß ihre Ladung so geschwind als möglich, zugleich aber ohne Nachtheil der Sicherheit derselben, und der weite Trieb des Schusses erzielt werde; überhaupt aber müssen alle Bestandtheile und das Ganze so beschaffen seyn, daß sie ihrem Endzwecke vollkommen entsprechen.

§. 5716.

Bestandtheile der Feuergewehre überhaupt.
Hth. am 1. Sep. 807.

Die Feuergewehre aller Art haben im Wesentlichen nachstehende Bestandtheile gemeinschaftlich, nämlich: den Lauf und den mit demselben verbundenen hölzernen Schaft, das Schloß und den Ladstock.

§. 5717.

Von dem Laufe.
Hth. am 1. Sep. 807.

Der Lauf ist ein eisernes, mit einem Zündloche versehenes, hohles Rohr, welches da, wo sich das Pulver entzündet und die meiste Gewalt entsteht, stärker ist, und sich nach vorn allmählich vermindert. Wenn in der inneren Fläche des Laufes schraubenförmige Rüge

eingeschnitten sind, so nennt man es einen *Stutzen*; und wenn zwey Läufe über einander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt ist, einen *Doppeltstutzen*. Der vorderste Kreis des Laufes heißt die *Mündung*, ihr Durchschnitt *Caliber*.

§. 5718.

Oberhalb der Mündung befindet sich die *Mücke*, *Fliege*, oder das *Korn*, welches zum Zielen, das ist: zum Absehen der geraden oder so genannten *Visier-Linie* dienet, die vor dem Auge des Ziellers über dasselbe zu dem Objecte, welches man treffen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der unteren Seite eine kleine starke Feder mit einem *Haken*, um das aufgepflanzte *Bayonnett* fest zu halten.

Die Mücke oder Fliege.
Hth. am 1. Sep. 807.

§. 5719.

Der *Schaft* ist der Länge nach ausgeschnitten, damit der Lauf fest in denselben passe, und wird mit dem letzteren durch den vorderen, mittleren und unteren Ring verbunden, und in seiner festen Lage erhalten. Nebst diesem aber befestiget eine eiserne *Schraube*, die durch den hinteren Theil der *Schwanzschraube*, durch das *Schaftholz* und das *Zügelblatt* gehet, den Lauf noch hauptsächlich in den *Schaft*, daß er auf keine Weise durch die Gewalt des Schusses bewegt werden kann.

Wie der Schaft beschaffen seyn soll, und wie er mit dem Laufe zu verbinden ist.
Hth. am 1. Sep. 807.

§. 5720.

Der *Schaft* dienet theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche selbst, wenn es erhiget wird, mit Sicherheit halten zu können, theils um es bey dem Zielen und Losschießen an den *Backen* anzulegen, und an die *Achsel* anzusetzen. Jener Theil des *Schaftes*, welcher diese letztere Bequemlichkeit leistet, heißt der *Kolben*; da, wo er dünner wird, und das Rohr mittelst der *Schwanzschraube* befestiget ist, der *Anschlag*.

Wozu der Schaft dienet, und wie derselbe zu benennen ist.
Hth. am 1. Sep. 807.

§. 5721.

Der vordere Theil des *Schaftes* ist an der unteren Seite bis an den unteren Ring mit einer vertieften *Nuth* ausgehöhlet; von diesem Ringe an aber ist der Länge nach ein Loch zur Versorgung des *Ladstockes* durch die *Holzdicke* des *Schaftes* gebohret. Der vordere Ring, auf welchem sich das *Visier-Korn* befindet, und der durch eine kleine, im *Schaftholze* selbst eingelassene Feder an seiner Stelle fest erhalten wird, ist an der unteren Seite mit einer trichterförmigen *Hülse* versehen, durch welche der *Ladstock* eingesteckt und versorget wird. Inwendig in dieser *Hülse* ist eine kleine Feder angebracht, welche das Herausfallen des *Ladstockes* hindert. An dem mittleren Ringe und an dem *Griffbügel* sind beyde *Gewehrriemensbügel* angebracht. Dieser Ring wird durch einen am *Schafte* befindlichen Vorstand des *Holzes* abwärts zu weichen verhindert; der untere Ring aber wird durch eine im *Holze* eingelassene Feder an seiner Stelle fest gehalten. In dem *Schafte* wird unter dem *Schlosse* das *Zügelchen* oder der *Abdrücker* mit seinem *Blättchen* eingelassen, und mit einem darüber gehenden *Griffbügel* gegen das äußere Anstoßen verwahrt. Endlich ist der *Kolben* unten mit einer starken *Kappe* von *Messing* oder dem *Kolbenschuhe* gegen das Zerstoßen auf der Erde, und mit der *Holz- oder Kolbenschuhschraube* versehen.

Wieder Ladstock an dem Gewehre versorget wird.
Hth. am 1. Sep. 807.

§. 5722.

Der Lauf an dem *Carabiner* wird mittelst eiserner Ringe mit dem *Schafte* verbunden, an welchem die *Carabiner-Stränge* mit dem Ringe, wodurch das *Gewehr* in den *Haken* gebracht wird, befestiget ist, dann der *Bügel* und das *Bügelblatt*, welche unter dem *Schlosse* den *Schneller* einfassen. Das dem *Schlosse* gegen über mit zwey *Schrauben* befestigte *Seitenblech*, und endlich das zum Schutze des *Schlusses* an dem *Carabiner* befindliche *Kolbenblech* werden mit dem *Holzschrauben*, so wie die *Kappen* mit ihren *Stiften* an den *Pistolen*, befestiget.

Wie der Lauf an dem Carabiner mit dem Schafte verbunden wird.
Hth. am 1. Sep. 807.

Wie das Schloß mit dem Gewehre vereinigt seyn muß.
Hth. am 1. Sep. 807.

Auf welche Art das Schloß an dem Gewehre zu befestigen ist. Bestandtheile des Schloßes.
Hth. am 1. Sep. 807.

Bestimmung und Beschaffenheit des Ladstockes.
Hth. am 1. Sep. 807.

Beschaffenheit der Bayonnett-Klinge, und wie dieselbe an dem Gewehre befestigt wird.
Hth. am 1. Sep. 807.

Durch was sich das Bayonnett der Jäger von jenem der Infanterie unterscheidet.
Hth. am 1. Sep. 807.

In wie weit die Regimenter und Corps in Friedenszeiten mit Waffen zu versehen sind.
Hth. am 10. Apr. 766.

" " 20. May 808. W 720.
" " 18. März 819. I 1549.

§. 5723.

Das Schloß muß mit dem Gewehre dergestalt vereinigt seyn, daß die Zündpfanne oder Batterie mit den inneren Theilen des Rohres, da, wo sich die Ladung befindet, mittelst des Zündloches die genaueste Gemeinschaft behalte.

§. 5724.

Das Schloß wird mittelst des Schloßblattes durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Rechten durch den Schaft gehen, und sich links an das Seitenblech anschließen, an dem Gewehre befestigt. Es enthält folgende Bestandtheile, nämlich: Die Batterie, wo das Pulver aufgeschüttet wird; den Batterie-Deckel, welcher die Zündpfanne verschließt, und das aufgeschüttete Pulver verwahrt; die Batterie-Schraube, welche den Deckel fest hält; die Batterie-Feder, welche die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den Hahn mit der oberen Hahnschraube, welche bey dem Spannen mit dem Daumen zurück gedrückt wird; den Kappendeckel, welches die obere, und das Hahnumaul, welches die untere Hahnplatte ist, und zwischen welchen sich der Feuerstein befindet; die untere Hahnschraube, die den Hahn schweif befestigt, und mit der Nuss verbunden ist; die Schlagfeder, die mittelst der Nuss den Hahn zieht und treibt; die Nuss mit ihrem Kasten, wo sie einfällt; die Nussstange, welche die Schlagfeder abdrückt; endlich das Griffäßsel oder der Schneller, welcher mittelst des Züngelchens an der Nussstange greift, und dieselbe in Bewegung setzt.

§. 5725.

Der Ladstock dient dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinauf zu stoßen und anzusehen. Er ist unter dem oberen Ende in seiner ganzen Mündung mit einem erhobenen und konisch auflaufenden Ansätze versehen, in welchen die in der trichterförmigen Hülse des vorderen Ringes befindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desselben hindert. An das obere Ende des Ladstockes ist ein hohles Schraubengewinde eingeschnitten, um das Kameisen oder den Schußzieher daran schrauben zu können.

§. 5726.

Die Bayonnett-Klinge ist von Klingensteinahl, federhart, zu beyden Seiten mit einer erhobenen Rippe versehen, um genugsame Steife zum Stoße zu geben. Das Bayonnett steht bey dem Infanterie-Feuergewehre 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn es aufgepflanzt wird, wodurch zwey Waffengattungen in einander vereinigt werden, der Soldat sich bey dem Laden die Hand nicht an der Spitze desselben verletzen könne. Die Hülse ist ganz unten mit einem Ansätze versehen, der auf einer Seite vorsteht, sich aber in der Runde herum nach und nach in einer schief liegenden Fläche ganz, und mit der äußeren Hülsefläche eben verliert.

§. 5727.

Das Bayonnett der Jäger, welches sich von dem Bayonnette der Infanterie durch seine besondere Structur und Länge unterscheidet, kann, wenn es nöthig ist, auf den Stutzen gepflanzt, sonst aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieses Bayonnett steht mit der Spitze 26 1/2 Zoll über die Mündung der Stutzen vor.

B.

Von der Gebühr der Waffen.

§. 5728.

In Friedenszeiten sind die Regimenter und Corps nur auf den complecten Stand mit Waffen zu versehen. Wenn es jedoch die Umstände erfordern, daß die überzählige Mannschaft auch im Frieden mit Armatur versehen werde, so muß das dießfallige Erforderniß für dieselbe gleich nach jener für den complecten Stand in den Rechnungen besonders ausgewiesen, und die Verordnung, wodurch die Bewaffnung der Ueberzähligen anbefohlen wurde, beygelegt werden.

§. 5729.

Der beygedruckte Ausweis (Formular A) enthält die Gebühr an Waffen für die k. k. Truppen im Frieden. Wenn aber die Regimenter und Corps auf den Kriegsfuß gesetzt und zum Ausmarsche bestimmt werden, so ist auf den vermehrten Stand von den für jede Truppengattung bestimmten Waffen das Erforderniß aus den nächsten Artillerie-Zeughäusern gegen Kriegscommissariatische Entwürfe abzufassen.

Was den Truppen im Frieden an Waffen gebühret.
Hkth. am 30. Apr. 749.
" " 10. Apr. 766.
" " 18. Jul. 766.
" " 13. May 770.
" " 14. Nov. 772.
" " 7. May 785. G 8361.
" " 12. März 804. K 511.
" " 12. Sep. 806. G 5366.
" " 26. May 808. W 722.
" " 16. Sep. 808. I 4653.
" " 5. Feb. 809. K 201.
" " 10. Feb. 809. B 549.
" " 6. Apr. 814. K 667.
" " 16. Jul. 819. K 2418.

§. 5730.

Die Feuergewehre so wie den Linien-Infanterie-Regimentern, gebühren noch vom Aerarium:

- a) Für die Chargen sowohl als für die Gemeinen der Garnisons- Bataillone.
- b) Der Mannschaft des Militär-Gränz-Cordons.
- c) Den vertrauten unobligaten Gränzern, und
- d) der Landwehre auf den complectten Stand.

Welchen Truppengattungen die Feuerwehre, so wie den Linien-Infanterie-Regimentern, gebühren.
Hkth. am 30. Jan. 765.
" " 8. Apr. 780.
" " 21. Jun. 780. G 3547.
" " 26. Jan. 785.
" " 23. Jun. 798. B 2649.
" " 14. Jun. 813.

§. 5731.

Den Gränz-Scharfschützen gebühren einfache Jägerstucken sammt Bayonnetten.

Waffengebühr der Gränz-Scharfschützen.
Hkth. am 26. Jan. 809. B 323.

§. 5732.

Die Mannschaft bey den Gestüten erhält zwey Pistolen pr. Kopf, nebst zwey Feuersteinen, vom Aerarium.

Der Mannschaft bey den Gestüten gebühren Pistolen.
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1930.

§. 5733.

Das Ausmaß der einfachen und doppelten Jägerstucken besteht für ein in Carlstadt, im Banate, in Slavonien und in der Banal-Gränze befindliches Feld-Bataillon in 120; für ein in Siebenbürgen befindliches Feld-Bataillon in 96 einfachen Jägerstucken, sammt Bayonnetten und aller Zugehör; für ein Reserve-Bataillon in Carlstadt, im Banate, in Slavonien und in der Banal-Gränze in 120, und für eines in Siebenbürgen in 64 altartigen Doppelstucken mit aller Zugehör.

Waffengebühr der Feld- und Reserve-Bataillone in der Gränze.
Hkth. am 30. Apr. 749.
" " 10. Feb. 809. B 549.
" " 10. May 815. B 2168.

§. 5734.

Wenn Wägen-Divisionen errichtet werden, so sind denselben die Carabiner und Pistolen nur dann entgeltlich zu verabsolgen, wenn die Landesbehörden nicht selbst aus patriotischem Sinn die Bezahlung des Aerarial-Anschaffungs-Preises leisten wollen.

In welchem Falle die im Kriege zu errichtenden Wägen-Divisionen mit Waffen vom Aerarium zu versehen sind.
Hkth. am 24. Jun. 815. E 3093.

§. 5735.

Jede zur Aree abgehende Truppe, sie mag aus einem eigenen Körper bestehen, oder aus verschiedenen Transporten zusammen gesetzt seyn, ist ordentlich mit Waffen zu versehen.

Jede zur Aree abgehende Truppe ist mit Waffen zu versehen.
Hkth. am 14. May 814. G 1687.
" " 8. Jun. 815. G 3339.

C.

Von der Anweisung der Waffen.

§. 5736.

Die Anweisung der Waffen für alle Truppengattungen ist eine Obliegenheit des Feld-Kriegs-Commissariats. Damit aber die Regimenter und Corps nie mehr Feuergewehre fassen, als sie auf dem complectten Stand wirklich benöthigen, so haben die Kriegscommissariatischen Beamten das zu sehen, daß, wenn ein Regiment oder Bataillon die Bestimmung erhält, neue Gewehre zu empfangen, die dießfalligen Fassungsentwürfe (welche der jeweilig im Lande angestellt General mitzufertigen hat) nur immer auf diesen Stand ausgestellt werden.

Wem die Anweisung der Waffen obliegt, und was das bey zu beobachten ist.
Hkth. am 30. Apr. 749.
" " 19. Jul. 800. I 4104.

§. 5737.

Wie sich bey Anweisung der
bey einem Regimente oder Bataillone in Abgang gekommenen Waffen zu benehmen ist.

Hth. am 27. Jun. 777.

„ „ 19. Jun. 773.

Wenn sich bey einem Regimente oder Bataillone ein Abgang an Feuegewehren, Pistolen und Flintensteinen ergibt, so ist zu untersuchen, ob dieser Abgang gegründet sey, und ob wegen dieser verlorenen oder verdorbenen Waffen niemanden etwas zur Last gelegt werden könne, wo sodann, mittelst der kriegscommissariatischen Entwürfe, in welchen jederzeit der Caliber, die Façon und Montirung anzusehen sind, der Bedarf anzuweisen, und von dem betreffenden Regimente oder Bataillone aus dem nächsten Zeughause abzufassen, der allenfalls Schuldtragende aber zur Entschädigung des allerhöchsten Aerariums zu verhalten ist.

§. 5738.

Anweisung der durch Deserteure mitgenommenen Feuegewehre.

Hth. am 28. Dec. 771.

Die durch Deserteure mitgenommenen Feuegewehre sind dem Regimente besonders anzuweisen.

D.

Von der Abfassung der Waffen.

§. 5739.

Wie die Waffenfassungen zu
geschehen haben, und was da-
bey zu beobachten ist.

Hth. am 27. Jun. 772.

„ „ 19. Jun. 773.

„ „ 26. May 808. W 72.

Alle Waffenfassungen müssen mit Gegenscheinen der Artillerie-Zeughäuser oder der im Kriege bestehenden Artillerie-Reserve belegt seyn. Nachdem aber die Hofkriegsbuchhaltung daraus nicht entnehmen kann, aus welchem Anlasse jede Fassung, und ob sie nicht über das Ausmaß oder die Gebühr, oder etwa gar doppelt geschehen sey, so müssen jedem Gegenscheine die Duplicat-Anweisungsentwürfe über die Fassung beygelegt werden. In diesen Entwürfen muß der Caliber, die Façon und Montirung der Feuegewehre, dann die Ursache der Fassung, nämlich, ob sie zum Erfasse dieses oder jenes Abganges geschehen, und wie dieser Abgang entstanden ist, nebst dem Datum der dazu ergangenen Bewilligung angeführt seyn; und wenn die Fassung nach dem ausdrückenden oder nach dem effectiven Feuegewehrstande des Regimentes oder der Compagnie zu geschehen hat, muß zugleich dieser Stand unter Anführung des Tages, an welchem derselbe so vorhanden war, ausgewiesen werden. Wenn aber die Fassung nach dem complecten Feuegewehrstande zu geschehen hätte, so ist dieser nach den Chargen auszuweisen.

§. 5740.

Was beym Austauschen un-
brauchbarer Gewehrläufe dem
Duplicat-Entwürfe beyzule-
gen ist.

Hth. am 26. May 808. W 72.

Wenn einem Regimente oder Bataillone gestattet wird, unbrauchbare Gewehrläufe oder Munition auszutauschen, so muß dem Duplicat-Entwürfe die Genel-Commando-Bewilligung beygelegt werden. In Kriegszeiten aber, wo der Drang der Umstände in dergleichen Fällen nicht gestattet, zu solchen Austauschungen die Armee-General-Commando-Bewilligung einzuholen, muß wenigstens die Bewilligung der Brigade beygelegt werden.

§. 5741.

Was bey Abfassung der auf
die zu Grunde gegangenen
Waffen erhaltenen Passierung
zu beobachten ist.

Hth. am 6. May 773.

„ „ 16. May 808. W 72.

Wenn bey einem Regimente oder Bataillone Waffen in Verlu gerathen, oder zu Grunde gehen, und die Umstände erfordern, daß dem Aerarium der Cas geleistet werde, so sind dieselben nach erhaltener Passierung gegen kriegscommissariatisch Entwurf zu empfangen, in welchem angeführt werden muß, ob die Passierung auf complete Waffen oder nur auf Bestandtheile derselben, die zu specificiren sind, zu verabsolgen, und was dafür gegentheilig an unbrauchbaren Sorten an die Artillerie in natura abgeben oder ebenfalls im Gelde nach dem Anschaffungspreise abzuführen ist.

§. 5742.

Was der Compagnie-Com-
mandant über die empfangenen
Gewehre auszustellen hat.

Hth. am 20. Jun. 768.

Jeder Compagnie-Commandant hat über die für seine Compagnie empfangenen Gewehre dem Regimentes-Commandanten einen Schein und beziehungsweise Revers auszustellen, daß er diese Gewehre in gutem Zustande richtig übernommen habe, forthin gegen das ausgemessene Pauschale in brauchbarem Stande erhalten, und so nem Nachfolger übergeben wolle. Dieser Schein ist bey den Regimentes- oder Bataillonsleuten aufzubewahren.

§. 5743.

Es wird nicht gestattet, daß Regimentern und Bataillone oder die Mannschaft auf einzelne Bestandtheile oder auf die neu abgefaßten Gewehre selbst Zeichen oder Nummern anbringen, indem solche Zeichen nicht leicht heraus zu bringen sind, und daher dergleichen Gewehre bey ihrer allenfallsigen Abgabe in die Zeughäuser für andere Truppen nicht füglich verwendet werden können, ohne neue Bestandtheile dazu anzuschaffen.

Warum nicht gestattet wird, auf den Gewehren Zeichen oder Nummern anzubringen. Hkth. am 19. Jul. 800. I 404.

E.

Von der Verpackung der Waffen.

§. 5744.

Die von den Regimentern und Bataillonen aus den Artillerie-Zeughäusern abgefaßten, oder die von denselben an die Artillerie-Zeughäuser von den auf unbestimmte Zeit Weurlaubten u. s. w. einzusendenden Waffen sind, damit sie auf dem Transporte nicht beschädiget werden, und dadurch weder dem Ararium, noch den Regimentern und Bataillonen ein Nachtheil zuwächst, folgender Maßen zu verpacken, wornach sich alle Truppengattungen bey vorkommenden Fällen zu benehmen haben, weil widrigen Falls die Regimentern und Bataillone die Reparations-Kosten der sich an den abgefaßten oder abzugebenden Waffen während des Transportes ergebenden Beschädigungen aus dem Reparations-Pausch-Quantum bestreiten müssen.

Wie sich bey Verpackung der Waffen zu benehmen ist. Hkth. am 28. Febr. 803. R 298.

Was die Verschläge betrifft, so sind sie zu den $\frac{3}{4}$ löthigen Infanterie-Gewehren

Verschläge zu $\frac{3}{4}$ löthigen Infanterie-Gewehren. Hkth. am 28. Febr. 803. R 298.

		Schub.	Zoll.	Streich.
Im Lichten	lang	4	10	6
	breit	1	3	6
	tief	1	5	6
Zu jedem Verschlage gehören 6 Stück Einlagleisten.				
Jede Leiste ist	breit	»	2	6
	dicke	»	1	»

Die Länge der Leisten ist der Lichtenweite des Verschlages gleich.

In jeden solchen Verschlag werden 36 Stücke $\frac{3}{4}$ löthige Infanterie-Gewehre verpackt, so zwar, daß auf den Boden des Verschlages 12 Stück Gewehre gegen einander gekehrt zu liegen kommen. Diese zu jeder Seite liegenden 6 Gewehre werden mit einer Einlagleiste, die an die Batterie, wenn der Hahn ganz abgelassen ist, aufrecht stehend anliegt, und auf jeder Seite mit einem Nagel in der Mitte befestiget wird, zusammen gehalten, damit sich solche nicht bewegen können. Auf diese zwey aufrecht stehenden Leisten wird die zweyte Lage ebenfalls mit 12 Gewehren, so wie die erste, gelegt, und auf die nämliche Art befestiget. Hierauf kommt die dritte Lage, ebenfalls mit 12 Gewehren, die wie die vorgeschriebene erste und zweyte Lage befestiget wird. Es kommt auch bey der Verpackung darauf an, daß die Leisten nicht mit Gewalt angetrieben werden, weil man sonst Gefahr läuft, die Schäfte in der Niete einzudrücken.

Die Bayonnette werden abgepflanzt, und mit Spagat am Riembügel bey dem Griffe angebunden, und bey dem Hineinlegen zwischen jedes Gewehr unterlegt.

Bey den $1\frac{1}{2}$ löthigen, mit Eisen montirten Infanterie-Gewehren wird auf die nämliche Art verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß (statt 36) nur 30 Stück in einen solchen Verschlag gepackt werden können.

Der Verschlag ist von außen zu mehrerer Haltbarkeit mit drey Leisten versehen, die, 2 Zoll 6 Linien breit, und 9 Linien dick, ganz herum gehen, und 8 Zoll vom Haupte einwärts rechts und links und in der Mitte des Verschlages fest genagelt sind. Die aufrecht stehenden Leisten der beyden Seitenwände, so wie die des Bodens und Deckels, springen um die Holzdicke vor, wo sich solche zusammen schließen. Jede Zusammenschließung der Leisten wird

mit einer kleinen Schiene von Eisenblech, die 2 Zoll lang und 9 Strich breit ist, befestiget; die Schiene aber um die Ecke der Leiste gebogen, und an jeder Seite mit 3 Schloßnägeln fest gemacht, so, daß jeder Verschlag 12 eiserne Schienen-Ecken hat. An den beyden Hauptern sind Stricke eingezogen, um den Verschlag besser bewegen zu können.

§. 5745.

Verschläge zu den $\frac{1}{4}$ löthigen Dragoner- Carabinern. Hth. am 28. Feb. 803. K 298.

Die Verschläge zu den $\frac{1}{4}$ löthigen Dragoner- Carabinern sind

		Schub.	Zoll.	Strich.
Im Lichten	{	breit	1	2 4
		lang	4	4 »
		tief	1	5 »

In jeden Verschlag gehören 6 Stück Einlagsleisten.

Jede Leiste ist	{	breit	»	2 4
		dick	»	1 »

Die Länge der Leisten ist der Lichtweite des Verschlages gleich.

§. 5746.

Verschläge zu den $\frac{1}{4}$ löthigen Husaren- Carabinern. Hth. am 28. Feb. 803. K 298.

Die Verschläge zu den $\frac{1}{4}$ löthigen Husaren- Carabinern sind

Im Lichten	{	lang	4	» »
		breit	1	2 »
		tief	1	3 6

In jeden Verschlag gehören 6 Stück Einlagsleisten.

Jede Einlag- leiste ist	{	breit	»	2 »
		dick	»	» 9

Die Länge der Leiste ist der Lichtenweite des Verschlages gleich. Die Verpackung und Befestigung der Leisten ist die nämliche wie bey den Infanterie- Gewehren. Der Verschlag von außen ist ebenfalls zur mehreren Haltbarkeit mit zwey Leisten zu versehen, die vom Haupte einwärts 9 Zoll fest genagelt sind, und auf die Art, wie bey den Infanterie- Gewehrverschlägen, mit eisernen Schienen zusammen gehalten werden. Zu jedem Verschlage gehören 8 Schienen, und in jedem derselben sind allenfalls auch Stricke zur leichteren Bewegung eingezogen.

§. 5747.

Verschläge zu den $\frac{1}{4}$ löthigen Cavallerie- Pistolen. Hth. am 28. Feb. 803. K 298.

Die Verschläge zu den $\frac{1}{4}$ löthigen Cavallerie- Pistolen sind

		Schub.	Zoll.	Strich.
Im Lichten	{	lang	2	» 6
		breit	1	10 »
		tief	1	9 »

In jeden Verschlag gehören 3 Stück Unterlegleisten.

Jede Leiste ist	{	breit	»	3 »
		dick	»	» 8

Ferner gehören dazu 6 Befestigungsleisten.

Jede Befestigungs- leiste ist	{	breit	»	» 2
		oben } dick	»	» 9
		unten }	»	» 4

Die Länge der Leisten ist der Lichtenweite des Verschlages gleich. In jeden Verschlag werden 30 Paar $\frac{1}{4}$ löthige Pistolen verpackt, so zwar, daß die ersten 10 Paar gegen einander gekehrt auf den Boden des Verschlages zu liegen kommen. Diese Lage wird in der Mitte mit einer Unterlagsleiste zusammen gehalten, welche von außen etwa mit einem eisernen Nagel zu beyden Seiten befestiget wird. Der Hahn der Pistolen ist ebenfalls ganz abgelaßen. Zwischen dem Hahne und der Batterie wird eine Befestigungsleiste auf beyden Seiten mit der unteren Holzdicke eingelegt, und ebenfalls von außen mit einem Nagel von beyden Seiten befestiget, daß die Pistolen sich nicht hin und her bewegen können. Dann kommt die zweyte Lage mit 10 Paar. Diese liegen auf der mittleren Leiste auf, und werden wieder

wie die erste Lage befestigt; dann wird die dritte Lage mit 10 Paar eingelegt, und hierbey so verfahren, wie bey der ersten und zweyten Lage. Die Ladstöcke werden in Berg eingewickelt und obenauf dazu gepackt. Der Verschlag ist von außen gerade in der Mitte, zu seiner mehreren Haltbarkeit, mit einer Leiste, die ebenfalls ganz herum geht, befestigt, welche so, wie die beyden vorbeschriebenen Verschläge, mit 4 eisernen Schienen zusammen gehalten werden; auch sind an beyden Hauptern Stricke eingezogen.

§. 5748.

Bey der Verpackung aller Gewehr-Sorten überhaupt ist darauf zu sehen, daß bey der Einlegung der Gewehre immer von der linken Seite angefangen werde, nämlich so, daß immer das erste Gewehr in jeder Lage mit dem Seitenbleche an die linke Seitenwand anzulegen kommt.

Auf was bey der Verpackung aller Gewehre überhaupt zu sehen ist.
Hkth. am 28. Feb. 803. K. 298.

F.

Von der Behandlung der Waffen im Gebrauche.

§. 5749.

Die Officiere haben darauf zu sehen, daß die Mannschaft die Waffen im Gebrauche bey jeder Gelegenheit so viel als möglich schone, indem sie keine Dauerzeit haben, sondern so lange im Gebrauche beygehalten werden müssen, als nur immer möglich ist.

Was wegen der Waffen im Gebrauche zu beobachten ist.
Hkth. am 20. Feb. 782.

§. 5750.

Die Officiere sollen die Beschaffenheit und den wesentlichen zweckmäßigen Gebrauch der Waffen, ihre Reinigung und Conservation kennen, um ihre Untergebenen darin gehörig unterrichten zu können.

„ „ 14. Jan. 799. I 175.
und 7065.

Welche Waffenkenntnisse die Officiere besitzen sollen.

Hkth. am 14. Jan. 799. I 175
und 7065.

§. 5751.

Da das Treffen mit dem Gewehre doch allemahl der Hauptzweck ist, dieser sich aber schlechterdings nicht anders, als durch Uebung, erlernen läßt, so ist es wirklich von großer Wichtigkeit, daß die Officiere sich selbst bey Gelegenheit, mit dem Gewehre in verschiedenen Entfernungen auf ein proportionirtes großes Ziel zu schießen und zu treffen, üben, um ihre Mannschaft darin um so zweckmäßiger belehren zu können. Die Mannschaft kann erstlich reihen- und dann platonweise im Schießen unterrichtet werden, wobey ihr hauptsächlich das feste Anschlagen und Ansetzen des Kolbens an die rechte Schulter und das sichere Zielen zu lehren sind.

Aus welcher Ursache sich die Officiere im Schießen und Treffen mit dem Gewehre zu üben haben.
Hkth. am 14. Jan. 799. I 175
und 7065.

§. 5752.

Der Soldat kann nur dann gut schießen und sicher treffen, wenn sein Gewehr in vollkommen brauchbarem Stande ist; daher muß derselbe sein Gewehr mit allen Bestandtheilen genau kennen, und sowohl innerlich als äußerlich stets rein, und das Schloß in gutem Gange erhalten, welche Kenntniß demselben gründlich beizubringen ist.

Waffenkenntniß des Soldaten.
Hkth. am 24. May 803. G 2470.

§. 5753.

Beym Laden des Gewehres soll der Mann, nachdem er das Zündkraut aufgeschüttet hat, allemahl das Pulver zuvor ganz aus der Patrone in den Lauf schütten, bevor er die Kugel selbst nachgibt. Sollte er wahrnehmen, daß der Lauf innerlich durch vieles vorher gegangenes Feuern schon stark beschmutzt sey, und der Schmutz eine harte Rinde macht, wie es gemeinlich geschieht, wenn der Lauf schon warm ist, und wodurch die Mündung desselben etwas verengt wird, so hat der Mann, nachdem er das Pulver eingeschüttet hat, das Papier der Patrone, wo die Kugel steckt, in den Mund zu nehmen, etwas feucht zu machen, und das Ende der Patrone, wo die Kugel steckt, zuerst in den Lauf zu geben, daß der leere Theil des Papiers nachfolget, und gleichsam zum Propfe auf die Kugel dienet; so wird sie ohne Hinderniß hinab gestoßen und fest angesetzt werden können. Beym Laden hat der Mann vorzüglich Acht zu geben, daß er die Patrone bis auf den Boden des Laufes stoße, und beym Feuern, ob das Gewehr los gehe. Verfährt das Gewehr, so hat er auf die Pfanne Pulver zu schütten, in keinem Falle aber eine frische Patrone in den Lauf einzuladen.

Was beym Laden des Gewehres zu beobachten ist.
Hkth. am 28. Feb. 773.
„ „ 14. Jan. 799. I 175
und 7065.

§. 5754.

Was der Mann nach dem Abfeuern zu beobachten hat. Hth. am 14. Jan. 799. I 175 und 7065.

Der Mann muß gewöhnet werden, nach dem Abfeuern die Zündpfanne, die Batterie und den Stein von Zeit zu Zeit mit dem Finger oder Lappen (Fetzen) abzuwischen, und mit einer bey der Hand habenden Raumnadel das Zündloch offen zu halten; weil es im Unterlassungsfalle bey öfterem Feuern, des Schmutzes halber, fast unmöglich wird, daß das Gewehr los gehen könne.

§. 5755.

Beobachtungen hinsichtlich der Spannung und Loslösung des Hahnes. Hth. am 14. Jan. 799. I 175 und 7065.

Die Mannschaft soll belehrt werden, den Hahn nicht unnöthig mit Gewalt zu spannen, überhaupt aber soll derselbe bey dem Exercieren bey jener Mannschaft, welche im Spannen und Losdrücken schon hinlänglich geübt ist, zur Schonung des Schlosses nicht zu oft, und bey den Recruten nur so oft, als unumgänglich nöthig ist, gespannt werden, indem selbst die Recruten außer dem Exercieren einzeln darin unterrichtet werden können.

§. 5756.

Wie die Feuersteine zuzurichten sind, und was bey dem Aufschrauben zu beobachten ist. Hth. am 4. März 784. G 665. „ 14. Jan. 799. I 175 und 7065.

Wenn ein Stein aufgeschraubet werden muß, so ist er vorher ordentlich zuzurichten, und mit Bley zu füttern. Dieses ist im Wesentlichen sehr einfach und natürlich, und es kommt hauptsächlich darauf an, den Stein in seiner Breite so zu richten, daß er auf den Hahn, so wie auf den Batterie-Deckel, wohl anpasse, und daß das an beyden Seiten allenfalls Ueberflüssige gehörig abgenommen werde, damit der Stein bey dem Anschlagen nicht an den Lauf anstreife.

Der Stein darf am Rücken nicht geschwächt, sondern er muß nur vorn an der Schneide gleich gemacht, und die daran befindlichen Hügel und Spitzen müssen ausgeglichen werden, damit diese Schneide oder Schärfe im Anschlagen in ihrer ganzen Länge, und nicht etwa nur die hervor stehenden Theile derselben die Batterie streifen, wodurch eine größere Menge Funken erzeugt, dagegen, wenn man von den ungleichen Theilen vorn zu viel von der ganzen Schneide abnimmt, und solche verkürzt, der Stein sehr bald stumpf und unbrauchbar wird. Der Stein kann auch durch das vielseitige Hämmern und Schlagen einen Sprick (Sprung) bekommen, folglich bey dem Abfeuern eher, als man vermuthet, zerspringen.

Nebst dem, daß eine angemessene Ausgleichung des Steines zur Dauer desselben viel beyträgt, muß auch das Aufschrauben mit Aufmerksamkeit, und zwar so geschehen, daß die Schärfe des Steines gegen die Fläche der Batterie nicht oblique, sondern parallel stehe, weil sonst im ersten Falle der Stein den nämlichen Fehler, wie ein ungleicher Stein, haben würde, daß nur von einem Theile desselben, und nicht von dessen ganzer Schärfe, die ganze Fläche der Batterie getroffen werden könnte.

§. 5757.

Wie die gebogenen Steine zu behandeln sind. Hth. am 14. Jan. 799. I 175 und 7065.

Mit einer gleichen Aufmerksamkeit müssen auch die Steine, welche etwas gebogen, sonst aber von gehörigem Maße und Verhältnisse sind, behuthsam aufgeschraubet, und der Höhlung mit schicklicher Ausfütterung abgeholfen werden; zugleich aber ist zu verbieten, und dem Manne in keinem Falle zu gestatten, daß sich derselbe des Steines bey dem Aufschrauben des Bayonnettes statt eines Schraubenziehers bediene; um so mehr, da das in der Hahnschraube angebrachte Loch Gelegenheit gibt, sich eines eisernen Nagels statt eines Schraubenziehers zu bedienen.

§. 5758.

Wann das Bayonnett aufzupflanzen und was überhaupt dabei zu beobachten ist. Hth. am 14. Jan. 799. I 175 und 7065.

Obchon das Bayonnett an den neuartigen Gewehren eine Construction erhalten hat, wodurch es fester auf den Lauf, als das alte, passet, so kann es doch mit der Zeit durch allzu oft und unnöthiges Auf- und Abpflanzen locker gemacht werden; da es ferner, so leicht es auch immer verfertigt werden möchte, das Gewehr mehr vorwichtig macht, und das Anschlagen und Zielen erschweret, dasselbe aber, da der Mann kein Seitengewehr mehr hat, bequemer anstatt des Säbels getragen werden kann, so wäre es sehr zuträglich, daß das Bayonnett niemahls, außer auf Wachen, Piquetten, Patrouillen, bey dem Exercieren, und endlich, wenn man bald im Begriffe ist, in den Feind einzudringen, oder wenn Uebung vorge-

nommen wird, aufgepflanzt werde, indem dadurch sowohl das Chargiren selbst, als auch alle Bewegungen mit dem Gewehre, erleichtert werden, und richtiger angeschlagen und gezielt werden kann.

§. 5759.

Da die für die Jägerstufen bestimmten Hau-Bayonnette von den mit Säbeln versehenen Unter-Officieren nicht in den Ueberschwungriemen getragen werden können, und man sie weder dieser gegen die Cavallerie so nöthigen Vertheidigungswaffen berauben, noch ihnen die zur Distinction gegebenen Säbel und Port-d'épée nehmen will, so sind die Hau-Bayonnette für die Unter-Officiers-Stufen in Friedenszeiten in den Compagnie-Magazinen sorgfältig aufzubewahren, im Kriege aber von den Unter-Officieren immer auf den Stufen zu tragen.

Wie die Unter-Officiere der Jäger ihre Bayonnette gebrauchen.
Hth. am 5. Feb. 809 G 418.

G.

Von der Conservatio der Waffen.

§. 5760.

Die Erhaltung der Waffen in einem guten und brauchbaren Stande ist in Absicht auf den allerhöchsten Dienst, auf das Beste des Aerariums, auf das Wohl, und selbst auf die Sicherheit des Staates einer der wesentlichsten Gegenstände, worauf von den Regiments- und Corps-Commandanten, von dem Brigadiere und dem Feld-Kriegs-Commissariate, so wie von jedem einzelnen Ober- und Unter-Officiere, und von dem gemeinen Manne selbst, das sorgfältigste Augenmerk gerichtet, und auf die Hintanhaltung der dieser Absicht entgegen stehenden Gebrechen ununterbrochen gesehen werden muß; widrigen Falls alle diejenigen, welchen eine schlechte Conservatio oder ein Unfug zur Last gelegt werden kann, dafür verantwortlich bleiben, und nicht nur den Ersatz für jeden dem Aerarium zugehenden Schaden zu leisten haben, sondern auch noch nach Umständen dafür gebührend bestraft werden.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten, Ober- und Unter-Officiere, der Brigadier und das Feld-Kriegs-Commissariat hinsichtlich der Conservatio der Waffen zu beobachten haben.

- Hth. am 20. Jun. 768.
- " " 10. Jul. 783. D 2365.
- " " 30. Nov. 783.
- " " 30. Nov. 798. G 11319.
- " " 14. Jan. 799. I 175 und 7065.
- " " 19. Jul. 800. I 4204.
- " " 21. Aug. 802.
- " " 7. März 803. K 381.
- " " 20. Sep. 803. K 2342.
- " " 12. Oct. 807.
- " " 4. Dec. 817.

§. 5761.

Eine der ersten Pflichten des Soldaten ist die Erhaltung seiner Waffen in gutem und brauchbarem Stande; er muß daher nicht nur allein mit dessen Gebrauche, sondern auch mit deren Conservatio, als einer Schuldigkeit, bekannt gemacht werden, und seine Waffen so schätzen und werth halten, als wenn es ein Theil seiner selbst wäre; dieselben nie von sich lassen, oder wohl gar wegwerfen. Diese Begriffe können demselben aber nur durch zweckmäßige Anleitung von seinen vorgesetzten Ober- und Unter-Officieren beygebracht werden, welche sich daher alle mögliche Mühe zu geben haben, um den Mann in dieser Hinsicht zur Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen, demselben aber in keinem Falle zu gestatten, daß er seine Waffen vernachlässige, sie auf eine schädliche und verderbliche Weise zu einem äußerlichen mehreren Ansehen bringe, die Schäfte verschneide, um bey dem Exercieren eine bessere Resonance hervor zu bringen, oder dieselben wohl gar mit solchen Ingredienzen putze, welche dem Eisen und Messing schädlich sind. Daher haben die Regiments- und Corps-Commandanten die Waffen von Zeit zu Zeit genau zu untersuchen, alle Gebrechen abzustellen und zu ahnden, und die nöthigen Reparationen immer bey Zeiten vornehmen zu lassen; widrigen Falls die Regiments- und Corps-Commandanten auf das strengste geahndet werden würden.

Obliegenheiten des Soldaten hinsichtlich der Conservatio seiner Waffen, und wie derselbe dazu zu verhalten ist.

- Hth. am 25. Jan. 772.
- " " 8. Apr. 775.
- " " 10. Jul. 783. D 2365.
- " " 30. Nov. 798. G 11319.
- " " 14. Jan. 799. I 175 und 7065.
- " " 21. Aug. 802.
- " " 7. März 803. K 381.
- " " 20. Sep. 803. K 2342.
- " " 1. Jan. 806. K 915.
- " " 24. May 813. G 2476.

§. 5762.

Bey nassem oder regnetem Wetter ist, wenn der Soldat das Gewehr auf der Schulter trägt, die Mündung des Laufes stets mit einem Stoppel zu verschließen, damit der Lauf durch das innerlich eindringende Wasser nicht verroste.

Was der Soldat bey regnetem Wetter, wenn er das Gewehr auf der Schulter trägt, zu beobachten hat.

Hth. am 24. May 813. G 2470

§. 5763.

Da das gewaltsame Niederstoßen mit dem Gewehre bey dem zu Fuß nehmen ganz ohne Endzweck und dem Gewehre schädlich ist, so muß genau darauf gesehen werden, daß dieses gewaltsame Niederstoßen oder das Sehen auf das an beyden Enden aufgelegte Gewehr von der Mannschaft vermieden werde.

Was bey dem zu Fuß nehmen des Gewehres zu beobachten ist.

- Hth. am 22. Apr. 752.
- " " 14. Jan. 799. I 175 und 7065

§. 5764.

Wie die Aufbewahrung der vorräthigen oder von Beur- laubten zurück gelassenen Waffen zu geschehen hat.
Hth. am 5. Febr. 809. G 418.
" " 27. Sept. 811.
" " 29. Febr. 816. I 1359.
" " 4. Dec. 817.

Die Aufbewahrung, Aufsicht und gute Unterhaltung der bey den Regimentern, Corps und Bataillonen, so wie auch bey der Landwehre von den auf bestimmte Zeit Beurlaubten hinterlassenen oder vorräthigen Waffen hat in den für dieselben bestimmten Depositorien zu geschehen.

§. 5765.

Wann die verloren gegangenen oder zerbrochenen Feuer- gewehre und Bestandtheile zu verausgaben sind.
Hth. am 14. Aug. 787.
" " 8. Dec. 807.

Die bey Waffenübungen in Verlust gerathenen Armatur- = Sorten sollen von eigens dazu bestimmten Leuten aufgesucht, und nur dann, wenn derselbe Feuergewehre oder Bestandtheile, alles Nachsuchens ungeachtet, nicht mehr vorgefunden werden können, auf vorher eingehohlte Passierung verausgabt, und dafür andere aus dem Artillerie- = Zeug- amte empfangen werden.

H.

Vom Putzen und Reinhalten der Waffen.

§. 5766.

Was die Regiments- = und Corps- = Commandanten, Ober- = und Unter- = Officiere, dann Brigadiere hinsichtlich des Putzens und Reinhaltens der Gewehre zu beobachten haben.
Hth. am 15. Aug. 752.
" " 18. Jun. 770.
" " 27. Aug. 783. I 2250.
" " 14. Jan. 799. I 175.
" " und 7065.

Die Regiments- = und Corps- = Commandanten, Ober- = und Unter- = Officiere, so wie auch die Brigadiere, haben darauf zu sehen, daß die Waffen der Mannschaft immerwährend rein und in gutem Zustande erhalten, die Läufe jederzeit blank, und, so oft es nöthig ist, sowohl von innen als außen gepulzt, jedoch dabey so verfahren werde, daß das Gewehr und dessen Bestandtheile so viel als möglich geschonet, und der Lauf durch starkes Andrücken nicht gekrümmet werde, überhaupt aber die Gewehre nicht übermäßig poliert, noch mit solchen Materien gepulzet werden, welche denselben schaden, und der Lauf dadurch in kurzer Zeit dünner werde, daß er die Gewalt des Schusses nicht mehr aushalte.

§. 5767.

Reinigung des Laufes, wenn er durch das Feuern inwendig schmutzig geworden ist.
Hth. am 14. Jan. 799. I 175.
" " und 7065.

Wenn der Lauf durch das Feuern innerlich schmutzig geworden ist, so ist es eben nicht nöthig, ihn aus dem Schafte zu nehmen, oder gar die Schwanzschraube heraus zu winden, sondern man nimmt nur das Schloß ab, windet einen Fegen (Lappen) um den am Ladstocke befindlichen Wischer oder um das Raumeisen, doch, daß es nicht zu dick werde, und zu fest in den Lauf gehe; legt das Gewehr auf die Seite des Zündloches eben nieder, oder hält es schief mit dem Kolben zu Boden, mit abwärts gekehrtem Zündloche, mit der Mündung aber in der Höhe des Knies, tauchet den Fegen am Wischer in's Wasser, fährt mit demselben im Laufe durch die ganze Länge so oft und so lange hin und wieder, bis das Wasser nicht mehr schmutzig aus dem Zündloche läuft; trocknet hierauf den Lauf auf eben die Art mit einem trockenen Fegen vollkommen gut aus, und reiniget mit dem etwas spitzig gedrehten Fegen auch die innere Höhlung der Schwanzschraube; endlich wird das Zündloch mit einer kleinen Feder ausgestochert und trocken gemacht.

§. 5768.

Wann der Lauf aus dem Schafte zu nehmen und die Schwanzschraube zu öffnen ist.
Hth. am 14. Jan. 799. I 175.
" " und 7065.
" " 20. Jul. 783. D 2365.
" " 24. May 813.

Der Lauf soll nur dann aus dem Schafte genommen und die Schwanzschraube geöffnet werden, wenn derselbe durch Verabsäumung des Putzens stark verrostet ist, um ihn wieder reinigen zu können, niemahls aber darf dem Manne gestattet werden, die Schwanzschraube selbst auszuschauben, indem er mit dem dazu nöthigen Windeisen nicht versehen ist, und die Gewinde durch die Hammerschläge, womit er diese Schraube zu öffnen sucht, sowohl an der Schraube selbst, als auch im Laufe verdorben werden, und nicht mehr fest schließen. Sollte es demnach nöthig werden, die Schwanzschraube zu öffnen, so hat dieses immer durch den Büchsenmacher zu geschehen.

§. 5769.

Wie das Schloß zu reinigen, und was wegen der Zerlegung desselben zu beobachten ist.
Hth. am 14. Jan. 799. I 175.
" " und 7065.
" " 10. Febr. 809. R 318.
" " 24. May 813. G 2470.
" " 8. Apr. 817. I 2463.
" " 29. May 817. I 3919.

Wenn das Schloß naß oder durch das Feuern schmutzig geworden ist, so wird es mit Hülfe eines etwas zugespitzten Holzes und eines um dasselbe umgewundenen Fegens allenthalben gut ausgepulzt und abgetrocknet. Da das Schloß absichtlich zur Hintanhaltung des Rostes schwarzgrau angelauten ist, so muß es, um es rein zu erhalten, manches Mal mit einem

ungesalzene Fette überstrichen, niemahls aber, um es zu schwärzen, auf glühende Kohlen gelegt oder erwärmet und Fett darauf gebrennet werden. Die messingene Pfanne aber wird mit Ziegelmehl ausgerieben. Auf diese Art ist nie zu besorgen, daß es so rostig werde, daß der Mann genöthiget wird, es zu zerlegen, welches so viel als möglich vermieden werden muß, indem die Schösser durch das häufige Zerlegen mangelhaft werden, besonders wenn es mit keinem ordentlichen Federhaken geschieht, und die Schloßfeder mit dazu unschicklichen Werkzeugen mit Gewalt gezwungen wird, oder überhaupt der Mann dabey nicht gehörig umzugehen weiß; daher darf das Schloß nie ohne einen Federhaken, deren immer einige bey jeder Compagnie vorhanden seyn sollen, zerlegt werden.

§. 5770.

Da die messingene Montirung an den Feuergewehren eigentlich nicht rostet, außer wenn sie mit einer Salz- oder Essigsäure beschmukt wird, sondern nur vom Pulver, Schwefel oder Schweiß schwarz anläuft, so ist sie auch viel leichter, und meistens, ohne sie vom Gewehre herab zu nehmen, zu putzen. Die messingenen Bestandtheile sind so, wie sie sich am Gewehre befinden, mit Wasser etwas feucht zu machen, mit fein gestoßenem und in einen Fesken eingebundenen Ziegelmehl zu bestreuen oder zu betupfen, und mit einem Stück Luches oder Wollenzeuges abzureiben. Die daran befindlichen eingehenden Winkel, wenn man mit dem Luche nicht recht zukommen kann, sind mit einem spitzen Holze auszuputzen.

Wie die messingene Montirung an den Feuergewehren zu putzen ist.
Hftb. am 14. Jan. 799. I. 175 und 7065.

I.

Von der Reparation der Waffen.

§. 5771.

Alle Reparaturen an Waffen sind von den Regiments- oder Bataillons-Büchsenmachern vorzunehmen, und von dem darauf bemessenen Pauschale zu bestreiten. — Die allenfalls in Verlust oder durch Nachlässigkeit zu Grunde gegangenen Waffen sind nach den jeweilig bestehenden Preisen dem Aerarium zu vergüten, außer es würde erwiesen, daß sie durch Unglücksfälle zu Grunde gegangen oder durch Desertion, ungeachtet aller Vorsicht, mitgenommen worden wären.

Von wem die Waffen-Reparaturen vorzunehmen sind woher sie zu bestreiten sind.
Hftb. am 20. Jun. 768.
„ „ 27. Jun. 772.
„ „ 21. Oct. 773.
„ „ 26. May 808. W 72.

§. 5772.

Diese Reparaturen sollen nie verschoben werden, und die Büchsenmacher müssen der Reparation der Gewehre ganz gewachsen seyn, damit sie nicht mehr daran verderben, als gutmachen; die Regiments-, Corps- und Compagnie-Commandanten haben daher vorzüglich darauf zu sehen, daß alle Reparaturen von den Büchsenmachern gehörig vorgenommen werden, ins Besondere aber, wenn sie ein Gewehr schäften, und ihnen der Lauf nicht recht in den Schaft paßt, sie denselben nicht an beyden Seiten beym Pulversacke abfeilen, und dadurch verderben.

Wie die Reparaturen vorzunehmen sind.
Hftb. am 27. Aug. 783. I. 2250.
„ „ 30. Nov. 798. G. 1379.
„ „ 4. Dec. 817.

§. 5773.

Es ist vorzüglich darauf zu sehen, daß von Schmieden oder Schlossern keine Reparaturen an den Feuergewehren vorgenommen, dieselben von dem gemeinen Manne nicht verderben oder abgeändert, die Schäfte nicht verstümmelt, die Bayonnette nicht abgeschliffen, noch andere eigenmächtige Reparaturen vorgenommen werden, die er nicht versteht, und welche dem Büchsenmacher zustehen.

Wer keine Reparaturen oder Abänderungen an den Feuergewehren vornehmen darf.
Hftb. am 12. Oct. 770.
„ „ 25. Jan. 772.
„ „ 10. Jul. 783. D. 2365.

§. 5774.

Die Reparaturen an Feuergewehren bey der Landwehre sind durch Civil-Büchsenmacher zu bewerkstelligen, in so weit es nicht von den Regiments-Büchsenmachern geschehen kann.

Wer die Reparaturen bey der Landwehre zu bestreiten hat.
Hftb. am 14. Jun. 813.

§. 5775.

Beschädigte Feuergewehre können nur dann zur Austauschung angetragen werden, wenn an denselben der Lauf zersprungen ist, indem die übrigen Reparaturen von den Pauschgeldern zu bestreiten sind; daher sind auch die sich an den in die Zeughäuser abgegebenen Feuergewehren zeigenden Beschädigungen, welche von dem Pausch-Quantum zu bestreiten gewesen wären, dem Aerarium zu vergüten.

Welche Feuergewehre zur Austauschung angetragen werden können, und welche Reparaturen aus dem Pausch-Quantum zu bestreiten sind.
Hftb. am 26. May 808. W 72.
„ „ 7. Nov. 808. E. 4012.

§. 5776.

Wenn die den nicht enrö-
lirten Gränzern, welche auf
dem Cordon dienen, gegebene
Feuergewehre auf Kosten
des Arariums reparirt wer-
den können.

Hth. am 31. Nov. 798. I. 11379.

Die den nicht enrö-
lirten Gränzern, welche auf dem Cordon dienen, gegebenen Feuer-
gewehre können nur dann auf Kosten des Arariums reparirt werden, wenn sie wirklich im
Dienste beschädigt worden sind. Muthwillige oder außerdienstliche Beschädigungen aber haben
die Gränzer aus Eigenem zu bestreiten.

K.

Von der Untersuchung der Waffen.

§. 5777.

Untersuchung der Waffen
im Frieden und Kriege.

Hth. am 30. Apr. 749.

„ „ 20. Jun. 768.

„ „ 21. März 796. G 3176.

„ „ 8. Febr. 797.

In Friedenszeiten haben die Regiments-, Corps-, Bataillons- und Compagnie-Com-
mandanten, so wie auch die Brigadiere, die Waffen jährlich zwey Mal im Kriege
aber nicht nur allein jede Woche, sondern auch in anderen Tagen gehörig zu unter-
suchen, und zu sehen, ob sie sich in gutem Stande befinden, die etwa sich zei-
genden Gebrechen alsogleich abstellen zu lassen, und die Schuldtragenden zum allenfallsigen
Schadenersatz zu verhalten und dafür gebührend zu ahnden.

§. 5778.

Was die Brigadiere und
Kriegscommissariatischen Be-
amten bey Musterungen rück-
sichtlich der Feuergewehre zu
beobachten haben.

Hth. am 20. Jun. 768.

„ „ 21. März 796. G 3176.

„ „ 7. März 803. K 381.

Die Brigadiere und Kriegscommissariatischen Beamten haben bey Musterungen vorzüg-
lich darauf zu sehen, ob die Feuergewehre in gutem Stande sich befinden, ob sie nach der
Vorschrift conservirt und gereinigt werden, und den Befund darüber in den Muster-
Relationen anzuzeigen.

§. 5779.

Was in dem bey der Mus-
terung über die vorhandene
Armatur und Munition zu
verfassenden Inventarium aus-
zuweisen ist.

Hth. am 26. May 808. W 72.

Bey den Musterungen ist ein Inventarium über die vorhandene Arma-
tur zu verfassen, und darin auszuweisen, was davon brauchbar oder unbrauchbar,
was auf den completten Stand erforderlich, und was sonach hierauf über-
zählig oder abgängig ist.

§. 5780.

Wie die Feuergewehre zu
untersuchen sind, wenn ein
Hauptmann oder Capitän-
Lieutenant stirbt, austritt,
oder avancirt, und die Ge-
wehre seinem Nachfolger über-
geben werden.

Hth. am 20. Jun. 768.

So oft ein Hauptmann oder Capitän-Lieutenant stirbt, austritt, oder avancirt, sind
die Feuergewehre und Bayonnette von dem Regiments-Commandanten und einem Stabs-
Officiere sogleich zu untersuchen, und wenn sich hierbey ein Gebrechen oder Abgang zeigt, so
ist die Entschädigung von dem Austretenden herein zu bringen, oder von der Verlassenschaft
des Verstorbenen herzunehmen, und auf diese Art sind dem Nachfolger die Gewehre in voll-
kommen brauchbarem Stande zu übergeben, worüber derselbe einen Revers auszustellen hat;
der vorige Revers aber ist dem Austretenden oder den Erben des Verstorbenen ad. cassandum
zurück zu stellen.

§. 5781.

Was zu erörtern ist, wenn
beym Scheibenschießen oder
Abfeuern Feuergehweläufe
zerspringen.

Hth. am 14. Jan. 815. I 297.

Wenn beym Scheibenschießen oder sonst beym Abfeuern Feuergehweläufe zerspringen,
so soll vorzüglich und sehr genau erörtert werden, ob die Gewehre von der alten oder neuen
Art waren; dann welchen Gebrechen bey jedem derselben das Zerspringen des Laufes zuge-
schrieben werden müsse. In so weit die von dem ersten Deponenten angegebene Ursache, daß
das Gewehr alt, dessen Lauf abgenützt und dünn war, bey anderen Gewehren gleichfalls ein-
tritt, entstehet die weitere Frage, aus wessen Schuld die unbrauchbaren Gewehre bey dem
Regimente sich befinden; ob nicht die angegebene Abnützung und Dünne der Gewehrläufe
durch ein vorschriftswidriges Putzen derselben entstanden sey; wie es geschehen konnte, daß
von den Compagnie-Commandanten bey der ihnen obliegenden Aufsicht über den Zustand
der Gewehre die ange deuteten Gebrechen nicht angezeigt worden sind, damit diese für den
Dienst unbrauchbaren Gewehre gegen Abfassung anderer wohl conditionirter hätten abgege-
ben werden können.

L.

Von der Ablieferung der Waffen.

§. 5782.

Von den Gewehrs-Reparatur-Pauschgeldern ist die Reparatur der Feuerge-
wehre in die Zeughäuser abgegeben werden, welche nicht mehr zu repariren, sondern ganz un-
brauchbar sind.

Welche Gewehre in die
Zeughäuser abgegeben sind.
Hth. am 13. Apr. 815. I. 1999.
" " 9. Sep. 819. I. 5816.

1tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die schwache Spermaß bey dem Zündloche
herab streift, unter dem Mittel die Spermaß 1 Zoll stehen bleibt, und vorn von
der Mündung auf 2 Zoll herab streift, sind als unbrauchbar anzunehmen, und
vom Zeughause durch brauchbare zu ersetzen.

2tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die schwache Spermaß bey dem Zündloche
herab streift, dagegen aber in der Mitte, und vorn bey der Mündung die Sper-
maß hält, aber selbst oberhalb der Mitte stehen bleibt, und folglich stärker als
die schwache Spermaß sich zeigt, sind als unbrauchbar anzusehen, da vorzüglich
im Pulversacke die gehörige Eisenstärke berücksichtigt werden muß.

3tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die schwache Spermaß vor dem Zündloche
stehen bleibt, in der Mitte um 1 Zoll, und oben bey der Mündung um die ganze
Länge der Bayonnett-Hülse herab streift, sind als noch brauchbar anzusehen und
ferner zum Dienste beizubehalten.

4tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die schwache Spermaß vor dem Zündloche
stehen bleibt, so auch oben und vor der Mitte hält, allein bey der Mündung über
die Bayonnett-Hülse-Länge herab geht, sind als Ausschuß zu betrachten.

5tens: Was die ausgebrannten Zündlöcher betrifft, findet man keine besondere Instruc-
tion nothwendig, als da der Caliber für das Zündloch von 1 Linie und 3 Puncten
zeigt, ob der Lauf verengt werden muß, oder nicht.

§. 5783.

Vor der Abgabe der mit Gebrechen behafteten Feuerge-
wehre in die Zeughäuser, von
welchen die Batterie zu weich, und die Schlagsfedern nicht mit der erforderlichen Schnellkraft
versehen sind, müssen die Regiments-Büchsenmacher versuchen, dieselben zum Dienste brauch-
bar herzustellen, wo alsdann nur diejenigen, welche durch diesen Versuch zu repariren nicht
möglich sind, zur Abgabe gebracht werden dürfen.

Was vor der Abgabe der-
selben die Regiments-Büch-
senmacher zu versuchen haben.
Hth. am 3. Apr. 817. I. 2463.
" " 29. May 817. I. 3919.

§. 5784.

Wenn sich Feuerge-
wehre vorfinden, welche auffallend stoßen, was besonders nach ei-
nem Kriege der Fall ist, indem dieselben mit allzu kurzen, nicht nach der Vorschrift mit der
gehörigen Anzahl Gewinde versehenen Schwanzschrauben reparirt wurden, so sind sie zur
zweckmäßigen Abänderung in die Zeughäuser abzugeben.

Welche Feuerge-
wehre zur
Abänderung in die Zeughäu-
ser abzuliefern sind.
Hth. am 10. Feb. 809. K. 318.
" " 3. Apr. 817. I. 2463.

§. 5785.

Die Regimenter und Corps sollen jederzeit besorgt seyn, sich nach Möglichkeit an das
completeWaffenerforderniß, und zwar in mustermäßigen Sorten zu halten; sie sollen sich der etwa
beyhabenden überflüssigen einzelnen Bestandtheile durch deren Abgabe mittelst Entwurfes an
das nächste Zeughaus entledigen, und sich mit ihren Armatur-Sorten bloß auf den dienst-
leistenden complete Stand, mit Inbegriff der Beurlaubten, beschränken.

Die Regimenter und Corps
sollen bloß die auf den com-
pletten Stand erforderlichen
Waffen beybehalten.
Hth. am 24. Nov. 751.
" " 4. Dec. 751.
" " 27. Jun. 773.
" " 15. May 779.
" " 17. Nov. 802. I. 3221.
" " 26. May 808. W. 72.

§. 5786.

Sobald die Armee auf den Friedensstand gesetzt wird, haben die Regimenter und
Corps die über den complete Friedensstand beyhabenden überzähligen Gewehrgattungen an
die betreffenden Zeughäuser abzugeben, um den für dieselben erforderlichen Vorrath an Waf-
fen bestimmen zu können.

Warum die überzähligen
Waffen an die Zeughäuser ab-
zuliefern sind, wenn die Ar-
mee auf den Friedensstand
gesetzt wird.
Hth. am 30. Apr. 749.
" " 23. Feb. 782.
" " 17. Nov. 802. I. 3121.
" " 22. Jun. 816. I. 4462.
" " 7. Sep. 816. I. 6473.

Wie die Ablieferung der Waffen der nur im Kriege bestehenden Körper nach erfolgtem Frieden zu geschehen hat.
Hkth. am 15. Apr. 801. L. 1157.
" " 20. May 801. B. 1365.
" " 24. Jun. 815. E. 8093.

Abgabe der bey Waffenübungen zerbrochenen Feuer-
gewehre.

Hkth. am 27. Jun. 772.
" " 8. Dec. 807.

Wohin die nicht enröhrten Gränzer nach beendigtem Dienste auf den Cordon ihre Feuergewehre abzugeben haben.

Hkth. am 23. Jun. 798. B. 2649.

Wohin die auf dem Schlachtfelde liegenden bleibenden und vom Landmanne aufgesammelten Waffen, und gegen welche Vergütung sie abzugeben sind.

Hkth. am 28. Dec. 799. A. 18431.
" " 15. März 814. I. 1438.
" " 24. März 814. I. 1473.

Auf welche Art die Einwohner zur Abgabe der gesammelten Waffen aufzufordern sind.

Hkth. am 28. Dec. 799. A. 18431.
" " 15. März 814. I. 1438.
" " 24. März 814. I. 1473.

Welcher Ausweis über die auf den Schlachtfeldern aufgesammelten Waffen ic. halbmonatlich einzusenden ist.

Hkth. am 28. Dec. 799. A. 18431.
" " 15. März 814. I. 1438.
" " 24. März 814. I. 1473.

Was mit dem von der Mannschaft auf dem Schlachtfelde aufgesammelten ic. Waffen und mit der Munition zu geschehen hat.

Hkth. am 3. Feb. 796.

§. 5787.

Wenn die nur im Kriege bestehenden Körper nach erfolgtem Frieden aufgelöst werden, so sind die Feuergewehre in gutem Stande an die betreffenden Zeughäuser abzuliefern, wridrigen Falls alle nöthigen Reparations-Kosten dem Aerarium vergütet werden müssen.

§. 5788.

Die bey den Waffenübungen oder auf eine andere Art zerbrochenen Feuergewehre sind, nach vorher eingeholter Passierung, zu verausgaben, und die vorhandenen alten Stücke an das Zeughaus abzugeben.

§. 5789.

Sobald der Dienst der nicht enröhrten Gränzer auf dem Cordon aufhört, sind die Gewehre derselben an das nächste Regiments-Magazin abzugeben, aber jedes Mahl genau zu untersuchen, ob sie sich in brauchbarem Stande befinden, weil der Gränzer alle außerordentlichen Beschädigungen aus Eigenem repariren lassen muß.

§. 5790.

Die auf dem Schlachtfelde liegenden bleibenden Gewehre, welche von dem Landmanne aufgesammelt werden, sind an das nächste Militär abzuliefern; um aber den Landmann zur Auffammlung aufzumuntern, werden von Zeit zu Zeit Waffen-Einlösumgspreise fest gesetzt, die demselben für die eingelieferten Waffen oder deren Bestandtheile zu erfolgen sind; ein Soldat aber, welcher dergleichen Gewehre oder Bestandtheile aufammelt, kann nie Anspruch auf ein Douceur machen.

§. 5791.

Die Landeseinwohner sind jedes Mahl förmlich aufzufordern, die aufgesammelten Gewehre und deren Bestandtheile an das nächste Militär abzuliefern, aber auch zugleich zu bedrohen, daß, wenn sie die aufgesammelten Waffen für die fest gesetzten Einlösumgspreise nicht an das nächste Militär abliefern, die bey ihnen bey einer Untersuchung vorgefundenen Waffen confiscirt werden.

§. 5792.

Ueber die bey der Armee sowohl, als auf den Schlachtfeldern gesammelten und eingelieferten, dann auch über die eroberten oder auf irgend eine andere Art für den k. k. Militär-Dienst zugewachsenen, sogleich brauchbaren Feuergewehre verschiedener Gattung ist ein Ausweis nach jedem halben Monate von der Feld-Artillerie-Direction zu verfassen, und an das Artillerie-Hauptzeugamt zur Verfassung des Total-Rapportes einzusenden.

§. 5793.

Der Mannschaft ist nicht erlaubt, die auf dem Schlachtfelde aufgesammelten oder eroberten Waffen an den Landmann zu verkaufen, sondern dieselben sind jedes Mahl für das Aerarium in Empfang zu nehmen; die Mannschaft ist daher öfters zu visitiren, und jeder, welcher wegen Uebertretung dieses Befehles überführt wird, ist nach der Strenge der Kriegs-Artikel zu behandeln.

II. A b s c h n i t t.

Von der Munitio n.

A.

Von der Gewinnung und Erzeugung des Salniters (Salpeters.)

§. 5794.

Die Gewinnung und Erzeugung des Salniters in allen k. k. Erbstaaten ist ein Eigenthum des allerhöchsten Avarariums.

Hth. am 17. März 691.
 " " 6. Jun. 710.
 " " 17. März 713.
 " " 28. März 725.
 " " 17. May 727.
 " " 6. Feb. 742.
 " " 13. Apr. 743.
 " " 3. Feb. 748.
 " " 17. Apr. 748.
 " " 3. Jul. 748.
 " " 9. Jul. 783. I 1725.
 " " 1. Sep. 801.
 " " 18. Dec. 801.
 " " 17. März 803. K 1177.
 " " 21. Dec. 807.
 " " 11. Apr. 816. I 2566.

Die Bedürfnisse und das Beste des Staates haben es von jeher zur Nothwendigkeit gemacht, die inländische Gewinnung des Salniters (Salpeters) und die Erzeugung des Schießpulvers der öffentlichen Verwaltung als ein landesfürstliches Regale vorzubehalten, und als ein solches in dieser Eigenschaft von den dazu bestellten Behörden nach gesetzmäßigen Vorschriften verwalten zu lassen, durch welche von einer Seite das Recht des Privat-Eigenthumes ungekränkt, von der anderen aber das Regale gegen Bevortheilungen, die dasselbe beeinträchtigen oder ganz vereiteln würden, sicher gestellt wird; es soll daher aller in und auf dem Erdboden im ganzen Lande sich erzeugende Salniter als ein landesfürstliches ausschließendes Eigenthum angesehen, und nur für den Landesfürsten gegraben, auch ausschließend nur für Rechnung desselben daraus Schießpulver verfertiget werden.

§. 5795.

Dem die oberste Leitung dieses landesfürstlichen Regals anvertrauet ist.

Hth. am 1. Sep. 801.
 " " 18. Dec. 801.
 " " 17. März 803. K 1177.
 " " 21. Dec. 807.
 " " 11. Apr. 816. I 2566.

Die oberste Leitung dieses landesfürstlichen Regals und aller darauf sich beziehenden Angelegenheiten ist dem Artillerie-Hauptzeugamte anvertrauet, welches die Leitung in jeder Provinz dem Artillerie-Districts-Commando derselben übertragen hat.

§. 5796.

Dem Salniter zu graben erlaubt ist.

Hth. am 6. Feb. 742.
 " " 17. Apr. 743.
 " " 1. Sep. 801.
 " " 18. Dec. 801.
 " " 17. März 803. K 1177.
 " " 21. Dec. 807.
 " " 11. Apr. 816. I 2566.

Niemand darf, bey der unter §. 5805 angezeigten Strafe, weder auf eigenem, noch fremden offenen Boden Salniter graben, oder in Häusern, Ställen, Scheuern und Schuppen die salniterhaltige Erde ausgraben oder hinweg führen, der nicht dazu von der oben gedachten Behörde durch einen schriftlichen Erlaubnißschein ausdrücklich berechtigt ist. Gleicher Maßen darf die von berechtigten Salniter-Gräbern ausgegrabene Erde, und auf dem Lande der Mauerschutt von alten Ställen, Scheuern und Schuppen niemahls ausgeführt werden, bis nicht der befugte Salniter-Gräber den Schutt auf Salniter benützt oder als unbrauchbar erklärt hat; jedoch sind die Salniter-Gräber verpflichtet, an die Auslaugung binnen 3 Tagen Hand anzulegen, und dann ununterbrochen damit fortzufahren. Eben so müssen auch alle diejenigen, welche Schießpulver erzeugen wollen, mit einem ähnlichen Erlaubnißschieine von oben gedachter Artillerie-Behörde versehen seyn.

§. 5797.

Wo sich diejenigen, welche Salniter erzeugen wollen, zu melden haben.

Hth. am 13. Apr. 743.
 " " 1. Sep. 801.
 " " 2. Apr. 803. K 617
 und 228.
 " " 17. März 803. K 1177.
 " " 21. Dec. 807.
 " " 11. Apr. 816. I 2566.

Es haben sich demnach alle, welche Salniter und Pulver erzeugen wollen, bey erwähnten Behörden zu melden, die jedem, den sie dazu fähig finden, (mit Ausschluß der Juden) den Erlaubnißschein nach dem beygedruckten Formulare A ausfertigen werden.

Wer ohne einen solchen Erlaubnißschein Salniter erzeugt, wird mit der Abnahme der erzeugten Waare und mit einer Geldstrafe von 8 Gulden W. W. von jedem Pfunde bestraft.

§. 5798.

Was mit den wirklich im Lande bestehenden Pulvermühlen zu geschehen hat.

Hth. am 1. Sep. 801.
 " " 21. Dec. 807.
 " " 11. Apr. 816. I 2566.

Die schon wirklich im Lande bestehenden Pulvermühlen sollen übrigens in ihrem Gange gelassen, und in so lange, als sie sich nach den Anweisungen und Vorschriften benehmen, die von dem Artillerie-Hauptzeugamte zum Besten des Avarariums und des öffentlichen Dienstes denselben zu erteilen für nöthig befunden werden, für gedachtes Artillerie-Hauptzeugamt benützt, im widrigen Falle aber, oder wenn sie sonst Uebertretungen sich zur Last kommen lassen, sogleich gesperrt und aufgehoben werden.

§. 5799.

Die ertheilte Befugniß, Salniter oder Pulver zu erzeugen, soll nie als ein auf einem Hause oder Grunde haftendes Recht angesehen werden, sondern sie erlischt, sobald die Person, der es ertheilt worden ist, stirbt, oder auch, so bald es ihm wegen eingetretener Ursachen von der Behörde abgenommen wird.

Es ist daher ein bloß persönlliches Recht, und kann eigenmächtig einem Anderen nicht abgetreten oder verpfändet vielweniger vererbet werden. Nur der oft erwähnten Artillerie-Behörde stehet es zu, einen ledig gewordenen Platz neu zu verleihen, und dieselbe hat dabey allerdings auf die hinterlassenen Erben eines Salniter- und Pulver-Erzeugers, mit dem sie wohlzufrieden war, besonders Rücksicht zu nehmen.

Was übrigens ein solcher Salniter- und Pulver-Erzeuger an Werkzeugen und Geräthschaften eigenthümlich besitzt, hat natürlich stets zu seiner und seiner Erben Verfügung zu verbleiben.

§. 5800.

Die befugten Salniter-Gräber sind berechtigt, aller Orten in allen Gebäuden nach Salniter-Erde zu graben, und dieselbe auszulaugen.

Von den Gebäuden sind jedoch ausgenommen:

1. Alle öffentlichen Gebäude, als Spitäler, Kranken- und Schulhäuser.
2. Alle Aerarial-Gebäude und diejenigen, in welchen Aerarial-Gut hinterlegt ist.
3. Die Kirchen und Pfarrgebäude, und
4. Die herrschaftlichen Wohnhäuser.

Jedoch sind die Ställe, Scheuern und Schuppen unter dieser Ausnahme nicht begriffen.

Wenn endlich auch sonst Gebäude so beschaffen wären, daß bey einer mit Zuziehung der Militär-Behörde gepflogenen Untersuchung sich zeigte, es könne darin nicht ohne wesentlichen Schaden desselben nach Salniter gegraben werden, so soll es damit verschont bleiben.

§. 5801.

Die Pflicht der befugten Salniter-Erzeuger ist allenthalben, wo sie graben wollen, sich geziemend zu melden; sich, wenn es verlangt wird, mit ihrem Erlaubnißscheine zu rechtfertigen, die aufgehobenen Steine, Bretter und Balken allemahl ganz in den vorigen Stand herzustellen, und die gemachten Gruben entweder mit der ausgegrabenen Erde, wenn sie ausgelaugert und getrocknet ist, oder mit anderer trockener Erde wieder gut auszufüllen, im Allgemeinen aber sich so zu betragen und ihr Geschäft so zu verrichten, daß sie dem Eigenthümer so wenig als möglich Ungelegenheit verursachen, und zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß geben.

§. 5802.

Dagegen ist es auch die Obliegenheit aller Grundbesitzer und übrigen Landeseinwohner, den befugten Salniter-Erzeugern nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr sie als landesfürstlich bestellte Arbeiter in ihrer nothwendigen Verrichtung bestens zu unterstützen, auch ihnen Holz, Asche und Fuhrwerk in billigen, von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden Preisen gegen gleich bare Bezahlung, oder nach sonst einer Uebereinkunft, nach Thunlichkeit zu verschaffen.

§. 5803.

Wenn einem Salniter-Gräber Hindernisse in den Weg gelegt werden, die er nicht heben kann, so hat er sich, um Abhülfe zu erlangen, unmittelbar an die Ortsobrigkeit, und wenn diese ihm nicht den pflichtmäßigen Beystand leistete, an das gehörige Kreisamt zu wenden, welches die Beschwerde des Salniter-Gräbers sogleich aufzunehmen, zu untersuchen, und auf dem kürzesten Wege abzuthun, auch allenfalls die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und diese zu den nöthigen Maßregeln zu veranlassen hat, damit das Diegale gegen Beeinträchtigung geschützt, und der Uebertreter zur Strafe gezogen werde.

Wie die ertheilte Befugniß, Salniter oder Pulver zu erzeugen, anzusehen ist.
Hkth. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Wie die Salniter-Gräber nach Salniter-Erde zu graben berechtigt sind.
Hkth. am 6. Febr. 747.
" " 13. Apr. 748.
" " 6. Jun. 757.
" " 1. Sep. 757.
" " 6. Apr. 768.
" " 11. Dec. 760.
" " 28. Apr. 766.
" " 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Was die Salniter-Erzeuger zu beobachten haben, wenn sie graben wollen.
Hkth. am 6. Febr. 747.
" " 24. Febr. 752.
" " 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Obliegenheiten der Grundbesitzer gegen die Salniter-Erzeuger.
Hkth. am 1. Sep. 801.
" " 18. Dec. 801.
" " 17. März 803.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

Wo sich der Salniter-Gräber, wenn ihm in seiner Arbeit Hindernisse in den Weg gelegt werden, hinzuwenden hat.
Hkth. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5804.

Welche Vergütung der Sal-
niter-, Erzeuger dem Grund-
und Hauseigenthümer zu lei-
sten hat.

Hth. am 6. Febr. 742.
" " 13. Apr. 743.
" " 24. Febr. 752.
" " 6. Jun. 757.
" " 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816, I 2566.

Doch fordern auch anderer Seits die Gerechtigkeit und der allerhöchste Wille, daß al-
ler Schade, der durch Salniter- und Pulver-Erzeugung dem Grund- und Hauseigenthümer
verursacht wird, demselben gehörig vergütet, und daher auch für die zur Errichtung der
Schutthütten, Stampfen und Pulvermühlen dem Unternehmer zur Nutznießung überlassenen
Plätze den Eigenthümern eine angemessene Entschädigung geleistet werde.

Damit aber die Eigenthümer hierbey nicht überhalten, und dadurch an dem für den
Staat so nothwendigen Gewerbe der Salniter- und Schießpulver-Erzeugung abgeschreckt
werden, wird hiermit fest gesetzt, daß ihnen die nöthigen Plätze in fruchtbaren Gegenden
gegen eine billige, allenfalls durch die Ortsobrigkeit zu veranstaltende Schätzung überlassen,
für öde und unfruchtbare Gründe aber eben die Vergütung, welche bey Errichtung von
Schuttgruben an den Straßen üblich ist, geleistet werden soll.

§. 5805.

Wie jene Haus- und Grund-
eigenthümer zu bestrafen sind,
welche die ausgegrabene Erde
oder den Mauerzuschutt weg-
zuführen oder diese Leute durch
Geschenke oder ein anderes Ue-
bereinkommen von der pflicht-
mäßigen Arbeit abzuleiten su-
chen.

Hth. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816, I 2566.

Da hierdurch auf alle Art gesorgt ist, daß durch die Salniter- und Pulver-Erzeugung
niemand in seinem Eigenthumsrechte gekränkt werde, so wird dagegen erwartet, daß auch
niemand zum Abbruche der so nothwendigen Erzeugung des Salniters sich werde begeben
lassen, die mit vorschriftmäßigen Erlaubnißscheinen versehenen Salniter-Gräber auf irgend
eine Art in ihrer Arbeit ungebührlich zu hindern oder zu stören, oder die von ihnen aus-
gegrabene Erde oder den oben (§. 5796) bezeichneten Mauerzuschutt eigenmächtig wegzuführen,
oder wohl gar diese Leute durch Geschenke oder durch ein anderes Uebereinkommen, als z. B.
durch eine Holz- oder Asche-Abgabe und dergleichen, von den pflichtmäßigen Arbeiten abzu-
leiten. Wer sich eines solchen Vergehens schuldig macht, soll, mit Ausnahme jener Fälle,
welche das Strafgesetz für Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen erklärt, und die
dem ordentlichen Richter zur gesetzmäßigen Verhandlung angewiesen sind, mit einer von
dem Artillerie-Hauptzeugamte zu erkennenden angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt,
und der Anzeiger eines solchen Vergehens soll, wie bey Contreband-Strafe, belohnt werden.

§. 5806.

Welche Befreyung den Er-
zeugern des Salniters und
Pulvers um zur Erzeugung
desselben zu ermuntern, er-
theilt wird.

Hth. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816, I 2566.

Um übrigens zur Salniter- und Pulver-Erzeugung zu ermuntern, sind die Erzeuger
von allen Steuern, Mauthen und Abgaben dergestalt befreyt, daß sie weder von diesem Ge-
werbe eine Gewerbs- oder andere Steuer, noch von dem in die Aerarial-Magazine be-
stimmten fertigen Materiale und von den zu dessen Erzeugung nöthigen Bestandtheilen, wie
auch von anderen Erfordernissen, als Salniter-Lauge, Läutermesser, Mutterlauge, Asche,
Holz, Kohlen oder Kohlenstaub, Schwefel, Geschirre 2c., ingleichen von Bau-Materialien
zur Errichtung der Werkstätten oder Depositorien, weder Zoll-, noch Weg-, Brücken-, Schran-
ken- und Rossmauthen, noch sonst eine Abgabe zu bezahlen haben. Es ist jedoch zur Erhal-
tung einer besseren Uebersicht, und um Bevortheilungen vorzubeugen, nothwendig, daß von den
erwähnten mauthfreyen Fuhren dennoch überall die Mauthgebühr erlegt, dann aber von
Quartal zu Quartal, nach vorher gegangener buchhalterischer Berichtigung, gegen Zurück-
stellung der dafür erhaltenen Bolleten, der Betrag aus den öffentlichen Fonds, in die sie
eingeflossen sind, wieder ersetzt werde. Was aber an Privat-Mauthen gezahlt worden ist,
hat das Militär-Aerarium zu tragen.

§. 5807.

In wie weit die Salniter-
und Pulver-Erzeuger sammt
ihren Arbeitern von der Con-
scription befreuet sind.

Hth. am 1. Sep. 801.
" " 17. März 803.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816, I 2566.

Eben so sind sowohl die Salniter- und Schießpulver-Erzeuger selbst, als auch ihre
Werkführer und vorzüglichsten, mithin unumgänglichen Arbeiter, wenn sie eine durch mehr-
jährige Erfahrung erworbene Gewandtheit besitzen, von der Recruten-Stellung, so lange
sie sich bey diesem Gewerbe verwenden, und dabey unentbehrlich sind, zeitlich befreuet; wo-
fern sie aber aus irgend einer Ursache davon entlassen werden, treten sie wieder ganz unter
ihr Dominium zurück, und jene Begünstigung hört auf.

§. 5808.

Dagegen sind sämmtliche berechnigte Salniter- und Schießpulver-Erzeuger verpflichtet, allen Salniter und alles Schießpulver, was sie hervor bringen, ohne unter was immer für einem Vorwande etwas davon zu verhandeln oder zurück zu behalten, gegen die dafür bestimmte Vergütung in das K. K. Magazin einzuliefern. Bey einer Uebertretung dieser Vorschrift unterliegen sie, nebst der Einziehung des Verheimlichten, einer Geldbuße von acht Gulden W. W. für jedes Pfund, und nach Umständen auch noch einer empfindlichen Bestrafung.

Wo die Salniter- und Pulver-Erzeuger ihre Erzeugnisse hintiefen müssen.
Hth. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5809.

Indem das Salniter- und Schießpulver-Materiale, von wem es immer im Lande erzeugt wird, ein unmittelbares Eigenthum des Avariums ist, und das allgemeine Beste die ununterbrochene Gewinnung desselben fordert, so kann niemand, der an einen Erzeuger desselben eine Forderung hat, weder auf dieses Materiale, noch auf die zu desselben Erzeugung nöthigen Geräthschaften und anderen Erfordernisse irgend einen Anspruch machen, darauf ein gerichtliches Verboth legen, oder eine Execution führen. Eben so kann auch ein Personal-Arrest, außer in Fällen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung, bey Salniter- und Pulver-Erzeugern niemahls Statt finden.

Niemand, der an einen Pulver- oder Salniter-Erzeuger eine Forderung hat, darf auf das erzeugte Materiale ic. Anspruch machen.
Hth. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5810.

Damit jedoch jedermann, der Salniter und Pulver braucht, sich damit hinlänglich versehen könne, so sind in den Hauptörtern jeder Provinz Handelsleute, mit Urkunden (nach dem beygedruckten Formulare B) von dem Artillerie-Hauptzeugamte versehen, bestellt, welche aus den K. K. Magazinen zu allen Zeiten in den von denselben bestimmten Preisen gegen bare Bezahlung den nöthigen Verlag erhalten, und diesen sowohl im Großen, als theilweise, abzugeben berechnigt sind. Um ferner die Käufer gegen willkührliche Preise sicher zu stellen, werden gedachten Handelsleuten von der General-Artillerie-Direction die Preise vorgeschrieben, und sie sind verpflichtet, diese Preise in ihren Verkaufsläden öffentlich anzuschlagen.

Verkaufsanstalten in den Provinzen werden errichtet. Urkunden für die Handelsleute mit Salniter und Pulver.
Hth. am 6. Febr. 742.
" " 13. Apr. 743.
" " 1. Sep. 801.
" " 2. Apr. 803. K 617. und 228.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5811.

Wenn die bestellten Handelsleute für das Bedürfnis des Landes nicht zureichen, so können sie mit Vorwissen und Einwilligung des Artillerie-Hauptzeugamtes, und nach derselben Anweisung auch in minderen Orten, einen Krämer mit Salniter und Pulver zum Absatze im Kleinen nach Maßgabe des Bedürfnisses versehen.

Wer aber, ohne auf solche Art von der Artillerie-Behörde dazu berechnigt zu seyn, mit Salniter oder Pulver handelt, unterliegt der oben (§. 5797 und 5802) bestimmten Strafe.

Was zu beobachten ist, wenn die bestellten Handelsleute für das Bedürfnis des Landes nicht zureichen, und Bestrafung derjenigen, welche ohne Erlaubnis mit Salniter und Pulver handeln.
Hth. am 1. Sept. 801.
" " 17. März 803. K 1177.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5812.

Wie von der Erzeugung des Salniters und Pulvers (§. 5797), so sind auch von dem Handel mit diesen Artikeln die Juden auf alle Fälle unter den oben bestimmten Strafen ganz ausgeschlossen. Den befugten Handelsleuten und Krämern wird daher untersagt, unter was immer für einem Vorwande Salniter und Schießpulver an einen Juden zu verkaufen, oder sonst zu überlassen, es wäre denn, daß er ein schriftliches Zeugnis einer christlichen Partey beybrächte, aus welchem erhellete, daß der Salniter oder das Pulver für diese gehöre, und sie keine andere Gelegenheit habe, diese Waare zu erhalten. Auch dann ist der Salniter oder das Pulver nur wohl verwahrt und unter der Aufschrift der Partey, die das Zeugnis ausgestellt hat, dem Juden zu übergeben, das Zeugnis aber aufzubewahren, und, wenn es falsch befunden würde, der Aussteller desselben als ein Schleichhändler nach den unten (§. 5815 und 5820) folgenden Vorschriften zu behandeln.

Welche Individuen von dem Handel mit Salniter und Pulver ausgeschlossen sind, und was die befugten Krämer bey Verschleiß desselben zu beobachten haben.
Hth. am 1. Sep. 801.
" " 17. März 803. K 1177.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5813.

Welchen Individuen der nöthige Bedarf an Salniter oder Pulver aus dem k. k. Magazine zu verabfolgen ist.

Hftb. am 1. Sep. 801.
 „ „ 17. März 803. K. 1177.
 „ „ 21. Dec. 807.
 „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Apothekern, Fabrikanten, Scheidewasser-Brennern, wie auch Fleischelchern (Fleischräuchern) wird erlaubt, den zu ihren Gewerben nöthigen Salniter, so wie den Jagdinhabern das zu ihrer Jagd erforderliche Pulver, wenn sie davon wenigstens einen Viertel-Centner auf Ein Mahl abnehmen wollen, sich unmittelbar aus dem k. k. Magazine gegen Entrichtung des dort fest gesetzten Preises verabfolgen zu lassen.

§. 5814.

Wem die Ein- und Ausfuhr des Salniters und Pulvers gestattet ist.

Hftb. am 18. Jun. 748.
 „ „ 1. Sep. 801.
 „ „ 17. März 803. K. 1177.
 „ „ 21. Dec. 807.
 „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Alle Einfuhr ausländischen Salniters und Pulvers, so wie alle Ausfuhr des inländischen nach fremden Staaten, ist jedermann untersagt, der nicht dazu von dem Artillerie-Hauptzeugamte die vorläufige Bewilligung oder den Auftrag, und hernach von der Landesstelle einen Paß erhalten hat.

Die Uebertretung dieses Verbothes soll mit der Abnahme der Waare, wo sie betreten wird, und mit acht Kaiser-Gulden von jedem Pfunde des durch Schleichhandel aus- oder eingeführten Salniters oder Pulvers an dem Schleichhändler sowohl, als an dessen Verbehrer und an demjenigen, der eigentlich die durch Schleichhandel (Contrebande) eingebrachte Waare kauft, bestraft werden.

§. 5815.

Was zur Vermeidung des Schleichhandels zu beobachten ist.

Hftb. am 1. Sep. 801.
 „ „ 17. März 803. K. 1177.
 „ „ 21. Dec. 807.
 „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Zur Verhinderung des Schleichhandels wird allen Einwohnern die sorgfältigste Wachsamkeit empfohlen, den Mauthbeamten, Zoll-Cordonisten, Sanitäts- und Tabaks-Auffsehern aber zur strengsten Pflicht gemacht. Auch wird jedem, der einen solchen Schleichhändler anzeigt oder ergreift, von den nach Abzug der Kosten eingehenden Strafgebern ein Drittel zugesichert. Dieses Drittel soll auch sowohl demjenigen, der vorläufig eine Anzeige macht, als demjenigen, der dann, jener Anzeige zu Folge, den Schleichhändler ergreift, ohne Unterschied, ob der Ergreifer ein Beamter ist oder nicht, jedem ins Besondere zu Theil werden.

§. 5816.

Was bey Ergreifung eines Schleichhändlers rüchlich der Assistenz zu beobachten ist.

Hftb. am 1. Sep. 801.
 „ „ 17. März 803. K. 1177.
 „ „ 21. Dec. 807.
 „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Alle Kreisämter, Ortsobrigkeiten, Magistrate und Militär-Behörden sind verpflichtet, nicht nur den Zoll- und Mauthämtern und den Dienern derselben, sondern auch allen befugten Handelsleuten, überhaupt jedem Ergreifer eines solchen Schleichhändlers, auf Ansuchen, bey schwerster Verantwortung, ohne allen Aufschub jederzeit wirksamen Beystand zu leisten.

§. 5817.

Wer die Untersuchung bey Einbringung eines Schleichhändlers vorzunehmen hat, und was dabey zu beobachten ist.

Hftb. am 1. Sep. 801.
 „ „ 17. März 803. K. 1177.
 „ „ 21. Dec. 807.
 „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Wenn ein Schleichhändler mit Salniter oder Pulver von den Zollbeamten, Cordoni- sten, oder von anderen gegen den Schleichhandel aufgestellten Beamten in den Stationen derselben betreten wird, so haben die Zollämter, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, die Untersuchung vorzunehmen, und die Schöpfung des ersten Erkenntnisses steht der Zoll-Administration allein zu; doch hat dieselbe ihr geschöpftes Erkenntniß sammt der ganzen Verhandlung sogleich der im Lande aufgestellten Pulver- und Salniter-Commission zur weiteren Vorkehrung und Einbringung der verwirkten Strafe abschriftlich mitzutheilen. Wenn aber ein solcher Schleichhandel von anderen Landeseinwohnern oder Militär-Personen außer der Zollamts-Station entdeckt wird, so hat das Artillerie-Hauptzeugamt, als administrirende Behörde des Gefalles, das nämliche Verfahren zu beobachten, welches den anderen Gefalls-Administrationen vorgeschrieben ist, und diesernach das Notionirungs-Recht auszuüben. Es muß daher bey allen Visitationen und bey allen Verhören immer eine obrigkeitliche Person gegenwärtig seyn, und der Gefalls-Uebertreter, wenn er während der Untersuchung als der Flucht verdächtig angehalten, oder wegen Unvermögenheit, zur Arreststrafe verurtheilt wird, der Ortsobrigkeit in die Verwahrung gegeben werden.

§. 5818.

Die bey den Zollämtern in Beschlag genommene Contreband-Waare ist ganz an das Militär-Magazin abzugeben, welches dafür den halben Werth vergütet. Dieser wird von den Zollämtern der Bancal-Cassa, das in das Militär-Magazin eingebrachte Materiale aber nebst der eingebrachten Geldstrafe dem Salniter- und Pulver-Fonde verrechnet. Die Einbringungs- und Einlieferungskosten, ingleichen die Gebühren für den Anzeiger und für den Ergreifer, haben beyde Fonde in dem Verhältnisse des von dem confiscirten Gute und der eingetriebenen Geldstrafe bezogenen Antheile zu bestreiten.

§. 5819.

Der Schleichhändler ist indessen der nächsten Ortsobrigkeit zu übergeben, und soll von derselben so lange in Verhaft behalten werden, bis er die verwirkte Geldstrafe erlegt oder sicher gestellt hat. Alle Obrigkeiten, Magistrate und Richter sind bey schwerer Verantwortung verbunden, hülfsreiche Hand zu leisten, damit diese Geldstrafe eingebracht, und das Gesetz an dem Schleichhändler genau vollzogen werde. Diese vorgeschriebene Anhaltung hat jedoch im Falle des ergriffenen Gnaden-Recurses oder Rechtsweges nur dann zu geschehen, wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Notionirte sich inzwischen durch die Flucht der Strafe entziehen möchte. Auch hat sie sich in diesem Falle nur auf die Versicherung der Personen zu beschränken, ohne Ungemach einer Verhaftung damit zu verbinden; daher sind einem solchen Notionirten, wenn er den Rechts- oder Gnadenweg angetreten hat, alle Bequemlichkeiten, die er sich selbst, oder durch seine Freunde zu verschaffen im Stande ist, zuzulassen; und wenn er ganz mittellos ist, so ist er wenigstens von den wirklicher Strafe halber Verhafteten abzusondern, und auf Kosten des Salniter- oder Pulver-Fondes mit einem besseren Lager und mit besserer Nahrung zu versehen, wogegen ihm, wenn er im Rechts- oder Gnadenwege sachfällig wird, diese bloß vorwärtsweise eingeleitete Versicherung seiner Person der Ordnung nach in die Strafe nicht einzurechnen ist.

§. 5820.

Wo wegen Mittellosigkeit des Uebertreters die [Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, soll an derselben Statt Verhaft oder Leibesstrafe eintreten; die Bestimmung dieses Verhaftes oder der Leibesstrafe aber ist dem Hofkriegsrathe allein vorbehalten.

§. 5821.

Der Schöpfung des Erkenntnisses entweder bey der Zoll-Administration, oder bey der General-Artillerie-Direction, oder bey der eigens bestellten Commission in Salniter- und Pulverfachen unterliegt jedermann ohne Ausnahme eines Standes.

§. 5822.

Wer durch das gegen ihn geschöpfte Strafurtheil sich beschweret glaubt, dem steht es frey, nach vorläufiger Erlegung des zuerkannten Strafbetrages zu Händen des Amtes, in der gesetzmäßigen Zeitfrist von sechs Wochen (nach deren Verlauf er nicht gehört wird) den Recurs durch eine Aufforderung des k. k. Kammer-Procurators, bey den Landrechten, und sofort auf dem weiteren Rechtswege zu nehmen.

§. 5823.

Auch kann gegen das geschöpfte Erkenntniß Begnadigung gesucht werden. Der Bittwerber, welcher den Weg der Gnade einschlägt, hat sein Gesuch durch die Artillerie-Behörde des Landes und durch das Artillerie-Hauptzeugamt an den Hofkriegsrath zu bringen. Derjenige, welcher Begnadigung erhält, hat jedoch, wenn nicht von dem Hofkriegsrathe ausdrücklich das Gegentheil verfügt wird, allezeit die Gebühren für Angeber und Ergreifer, so wie die durch die Einbringung und Verhandlung verursachten Kosten zu tragen, und bar zu entrichten.

§. 5824.

Diese Vorschrift hat in den lombardisch-venetianischen Staaten eben so, wie in den übrigen Provinzen, zu gelten; jedoch mit dem Unterschiede, daß dort Salniter-Wesen nicht der Artillerie, sondern dem Camerale zugewiesen ist.

Wohin die bey den Zollämtern in Beschlag genommene Contreband-Waare abzugeben ist, und wie die Vergütung und Verrechnung zu geschehen hat.

- Hth. am 1. Sep. 801.
- „ „ 17. März 803. K. 1177.
- „ „ 21. Dec. 807.
- „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Wie ein eingebrachter Schleichhändler zu verwahren, und wie sich bey Vollziehung der Strafe zu benehmen ist.

- Hth. am 1. Sep. 801.
- „ „ 17. März 803. K. 1177.
- „ „ 21. Dec. 807.
- „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Wann bey einem Schleichhändler Verhaft oder Leibesstrafe einzutreten, und wer dieselbe zu bestimmen hat.

- Hth. am 1. Sep. 801.
- „ „ 17. März 803. K. 1177.
- „ „ 21. Dec. 807.
- „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Wem die Schöpfung des Erkenntnisses unterliegt.

- Hth. am 1. Sep. 801.
- „ „ 17. März 803. K. 1177.
- „ „ 21. Dec. 807.
- „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Welchen Recurs ein Schleichhändler, der sich durch das gegen ihn geschöpfte Strafurtheil beschweret glaubt, zu nehmen hat.

- Hth. am 1. Sep. 801.
- „ „ 17. März 803. K. 1177.
- „ „ 21. Dec. 807.
- „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Wohin der Bittwerber, welcher den Weg der Gnade einschlägt, sein Gesuch zu richten hat.

- Hth. am 1. Sep. 801.
- „ „ 17. März 803. K. 1177.
- „ „ 21. Dec. 807.
- „ „ 11. Apr. 816. I. 2566.

Welche Vorschrift in den lombardisch-venetianischen Staaten hinsichtlich des Salniter-Wesens zu gelten hat.

- Hth. am 1. Sep. 801.
- „ „ 21. Dec. 807.

Formular A.

Erlaubnißschein.

Von dem k. k. Artillerie-Districts-Commando, als der das Salniter-Wesen administrierenden Stelle
 auf geziemend geschehenes Ansuchen in Folge der von der hochlöblichen k. k. Kriegs-Central-Hofstelle unter dem . . . erfolgten hohen Bewilligung hierdurch die Befugniß erteilet
 nach der bestehenden allerhöchsten Vorschrift die salniterhältige Erde, in den betreffenden Gebäuden und Gründen zu graben, auszulaugen und zu sieden, auch ordentliche Salniter-Plantagen, wobey es hauptsächlich zur Versicherung der Erzeugung auf künftige Zeiten abgesehen ist, zu errichten, mit der Bedingniß jedoch, daß von dem erzeugten Materiale auf keine Art und Weise, und unter keinem Vorwande etwas hintan gegeben, veräußert, vertauscht oder verschwärzet werden dürfe, sondern Alles ohne Ausnahme getreulich in das . . . von dem im Lande angestellten k. k. Salniter-Beamten von Zeit zu Zeit angewiesen werdende k. k. Magazin eingeliefert werden müsse, widrigens im Contraventions-Falle, worüber . . . betreten würde, nicht nur mit der in der bestehenden Vorschrift statuirten Confiscation des verschwärzten Salniters, und der bestimmten Geldstrafe von acht Gulden für jedes Pfund, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände mit noch größeren Strafen ohne Rücksicht werde angesehen werden . . . welches ihm . . . zur ordentlichen Legitimation . . . Unternehmens, und Anderen zugleich, denen gegenwärtige Autorisation vorgezeigt wird, zur nachrichtlichen Wissenschaft andurch unverhalten wird.
 Gegeben den N. N. . . . N. N.
 Districts-Commandant.

Anmerkung. Diese Erlaubnißscheine sind jederzeit auf einem Vier-Gulden Stämpel geschrieben, und mit dem k. k. Siegel versehen, hinaus zu geben.

Formular B.

Licenz-Zettel.

Von dem k. k. Artillerie-Districts-Commando wird laut hoher Bewilligung der k. k. Kriegs-Central-Hofstelle ddo. den . . . gegenwärtiges Licenz-Zettel erteilet, kraft dessen . . . a dato dessen bis auf weitere Verordnung sowohl mit verschiedenen Pulver- und Salniter-Sorten lediglich nur aus dem k. k. Pulver- und Salniter-Magazine oder Depositorium, um die darin bestimmten Preise, und nirgends anders, unter Befahrung der in der bestehenden Vorschrift vorgeschriebenen Bestrafung all in grosso zu nehmen, und dann in nachstehenden Preisen wiederum zu veräußern verbunden seyn solle.

Nämlich all in grosso bis einschließlic 1/2 Centner Wiener Gewichtes.

Den Centner des Scheiben-	} Pulvers ohne Faß. rollirt.	» » pr.	» » fl.
» » = Bürst-		» » » » » »	
» » » Musketten-		» » » » » »	
und Stück-		» » » » » »	
» » » Spreng-		» » » » » »	
» » » einfach geläuterten Salniters ohne Faß		» » » » » »	
» » » doppelt detto detto		» » » » » »	

Dann all minuta, das ist: pfundweise oder in geringerem Wiener Gewichte:

Das Pf. des Scheiben-	} rollirt. Pulv.	»	»	»	»	Fr.
» » » Wurst-		»	»	»	»	»
» » » Musketten- u. Stuck-		»	»	»	»	»
» » » Spreng-		»	»	»	»	»
» » » einfach geläuterten Salniters		»	»	»	»	»
» » » doppelt detto detto		»	»	»	»	»

und nicht theurer erlaubt wird, widrigen Falles, wenn diese Preise überschritten, und solches erwiesen würde, der . . . als ein Schwärzer zu behandeln, und nach den bestehenden Vorschriften zu bestrafen ist; wenn hingegen gegenwärtiges in dem Handlungstaden zur öffentlichen Einsicht aufzuhestendes Licenz-Zettel beschädiget oder unbrauchbar, oder auch auf Anordnung der k. k. Kriegs-Central-Hofstelle, durch das im Lande bestellte Artillerie-Districts-Commando, oder von dem ihm unterstehenden Beamten, wovon es hinaus gegeben worden ist, wieder zurück gefordert werden wird: so hat der . . . solches auch allemahl unweigerlich abzugeben, und dagegen entweder ein neues alsogleich zum nämlichen Gebrauche zu empfangen, oder das anderwärts Verordnete zu verrechnen, und sich darnach zu fügen.

Gegeben zu N. N. den

N. N. Districts-Commandant.

B.

Von der Gebühr der Munition.

§. 5825.

In Friedenszeiten sind die Regimenter und Corps nur auf den complekten Stand mit Munition zu versehen; wenn es jedoch die Umstände erfordern, daß die überzählige Mannschaft auch im Frieden mit Munition versehen werde, so muß das diesfällige Erforderniß für dieselbe gleich nach jenen für den complekten Stand in den Rechnungen besonders ausgewiesen, und die deswegen ergangene Verordnung beygelegt werden.

In wie weit die Regimenter und Corps im Frieden mit Munition zu versehen sind.

- Hkb. am 10. Apr. 766.
- » » 26. März 818. W 72.
- » » 18. März 819. I 1549.

§. 5826.

Der nach dem beygedruckten Formulare B zu verfassende Ausweis enthält die Munitions-Gebühr für die k. k. Truppen im Frieden; wenn aber die Regimenter auf den Kriegsfuß gesetzt und zum Ausmarsche bestimmt werden, so erhält jeder Mann von der Infanterie 60 Patronen pr. Kopf, nebst 3 Feuersteinen.

Gebühr der Munition für die k. k. Truppen im Frieden und Kriege.

- Hkb. am 30. Dec. 767.
- » » 11. Dec. 802.
- » » 26. März 808. W 72.
- » » 12. Oct. 808. B 3846.
- » » 16. Jul. 819. K 2418.

Die Jäger-Bataillone, so weit die Mannschaft Infanterie-Feuergewehre hat, erhalten für jedes derselben 60 Patronen und 3 Flintensteine. Diejenigen, welche mit Stutzen versehen sind, und zwar der Unter-Officier 30, und der Gemeine 100 Stuzenschüsse, wozu die Unter-Officiere 3, die Gemeinen 5 Feuersteine erhalten.

Die Cavallerie hat für jeden Carabiner 20 Carabiner-Patronen, und für jeden Stutzen 20 Stuzenschüsse nebst zwey Flintensteinen, dann für jedes Paar Pistolen, die ein Mann neben dem Carabiner oder Stutzen hat, bey Kürassieren, Dragonern und Cheveaux-legers 12, bey Husaren und Uhlanen aber 18 Patronen, nebst 4 Pistolen-Steinen, bemessen.

Uebrigens sind bey der Cavallerie für jedes Paar Pistolen, die ein Mann ohne ein anderes Gewehr hat, bey Kürassieren, Dragonern und Cheveauxlegers 32, bey Husaren und Uhlanen hingegen 38 Pistolen-Patronen, nebst 4 Pistolen-Steinen, bestimmt.

§. 5827.

Jede zur Armee abgehende Truppe, sie mag nun aus einem eigenen Körper bestehen, oder aus verschiedenen Transporten zusammen gesetzt seyn, muß bey größter Verantwortung der betreffenden Regiments- und Abtheilungs-Commandanten, und selbst des General-Commando's, mit Allem gehörig ausgerüstet seyn, und ihre bemessene scharfe Munition noch vor

Jede zur Armee abgehende Truppe ist mit Munition zu versehen.

- Hkb. am 14. May 814. G 1639.
- » » 3. Jun. 815. G 3399.

der Abückung aus den k. k. Staaten abfassen, und mit sich nehmen, wobey es sich von selbst versteht, daß die dabey commandirten Officiere besonders auf die Conservation der Letzteren zu sehen haben.

§. 5828.

In welchem Falle der gemeine Mann in Friedenszeiten mit scharfen Patronen zu versehen ist.

Hth. am 30. Dec. 767.

» » 26. May 808. W 72.

Die Regimenter, Bataillone und Corps sollen mit der für die Friedenszeiten ausgemessenen Munition stets auf den complecten Friedensstand versehen seyn; der gemeine Mann soll jedoch keine scharfen Patronen bey sich haben, ausgenommen es würde von dem General-Commando angeordnet, in den Festungen eine gewisse Anzahl in den Patronaschen zu führen.

§. 5829.

Die Munition gebühret so, wie den Linien-Infanterie-Regimentern auch:

Welchen Truppengattungen die Munition so wie den Infanterie-Regimentern gebühret.

Hth. am 30. Jan. 765.

» » 8. Apr. 780.

» » 1. Febr. 782.

» » 30. May 782.

» » 26. Jan. 785.

» » 23. Jun. 798. B 2649.

» » 24. Jun. 813.

a) Der Mannschaft der vier Garnisons-Bataillone.

b) Der Mannschaft des Militär-Gränz-Cordons.

c) Den vertrauten, nicht enrolirten Gränzern, und

d) der Landwehre auf den complecten Stand.

Außer diesen aber hat die gesammte Mannschaft des Cordons aus dem Grunde jährlich per Kopf 5 Loth Pulver und 2 Ladkugeln als Zuschuß zu erhalten, weil sie öfters in den Fall kommt, scharf feuern und auch Signal-Schüsse geben zu müssen.

§. 5830.

Gesammte Gränztruppen erhalten folgendes Munitions-Ausmaß auf den Friedensstand, und zwar:

Munitions-Gebühr für die Gränz-Truppen auf den Friedensstand.

Hth. am 12. Oct. 808. B 3846.

Für jeden Unter-Officier eines Gränz-Infanterie-Regiments, mit Einschluß jener der Oekonomie-Abtheilung, nach dem für Linien-Truppen bestehenden Ausmaße 10 scharfe Patronen, 3 Flintensteine, und zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und eine Ladkugel. Ein gleiches Ausmaß erhalten die als Vice-Corporale eintretenden Individuen.

Für einen Befreyten und Gemeinen, mit Einschluß der in Chargen dienenden k. k. ordinären Cadetten, 20 scharfe, 2 blinde Patronen, 1 Ladkugel, 3 Flintensteine. Nach Art der Armirung mit fünf- oder sechsviertellöthigen Gewehren muß auch die Abfassung der dazu erforderlichen Patronen geschehen.

§. 5831.

Welcher Munitions-Vorrath bey dem Stabe der Gränz-Regimenter vorhanden seyn soll.

Hth. am 5. Nov. 768.

» » 12. Oct. 808. B 3846.

Bey dem Stabe der vier Carlstädter, zwey Banal-, drey Slavonischen, zwey Banatischen und vier Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimenter müssen wegen des allenthalben bedarfes auf dem Cordon, und um den Gränzern diejenigen Patronen, welche sie bey Verfolgung der Räuber oder sonst im Dienste mit guter Absicht verschießen, ersetzen zu können, für einen Unter-Officier der Feld-Bataillone 10 scharfe Patronen, dann für einen Befreyten und Gemeinen derselben 40 scharfe Patronen vorräthig gehalten werden. Die zwey Warasdiner Regimenter und das Csakisten-Bataillon aber werden aus der Ursache ausgeschlossen, weil sie bey dem Cordon keine Dienste zu versehen haben.

§. 5832.

In wie weit den Reserve- und Landes-Bataillonen der Gränz-Regimenter und der Reserve- und Landes-Division des Csakisten-Bataillons Munition abzufassen gestattet ist.

Hth. am 12. Oct. 808. B 3846.

Für die Reserve- und Landes-Bataillone der Gränz-Regimenter und eben so für die Reserve- und Landes-Division des Csakisten-Bataillons ist, so lange diese nicht förmlich aufgestellt und zum Dienste beygezogen werden, außer der zum Exercieren bewilligten Munition keine andere abzufassen.

§. 5833.

Munitions-Gebühr für die mit einfachen Stutzen bewaffneten Gränz-Scharfschützen.

Hth. am 15. Febr. 809. B 529.

Die mit einfachen Stutzen armirten Gränz-Scharfschützen erhalten, gleich den Jägern, im Frieden die Munition für 20 Schüsse; ferner zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und 1 Ladkugel; als Vorrath aber sind bey den Regimentern Munition für 80 Schüsse und für jeden Kopf 2 Flintensteine aufzubewahren.

§. 5834.

Munitions-Gebühr für die mit Doppelstutzen versehenen Gränz-Scharfschützen.

Hth. am 15. Febr. 809. B 529.

Die mit Doppelstutzen versehenen Gränz-Scharfschützen erhalten im Frieden zur Verfassung der Landesdienste 20 Schüsse, und zwar zur Hälfte aus dem gezogenen, und zur

Hälfte aus dem glatten Laufe; ferner zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und 1 Ladkugel für den glatten Lauf, dann 5 Stutzensteine.

§. 5835.

Die Esaisken in der Gränze erhalten so, wie die Pioniere, im Frieden 10 scharfe, 2 blinde Patronen, 1 Ladkugel und 3 Flintensteine.

Munitiön-Gebühr für die Esaisken in der Gränze.
Hth. am 12. Oct. 808. B 3846.

§. 5836.

Die Mannschaft bey den Gestüten erhält, gegen Vergütung, 12 scharfe Patronen und 2 Feuersteine.

Munitiön-Gebühr für die Gestütsmannschaft.
Hth. am 18. Apr. 792. D 1930.

§. 5837.

Den Trompetern bey der Cavallerie gebühret im Kriege die Hälfte der für die Unter-Officiere bemessenen Pistolen-Munitiön.

Munitiön-Gebühr für die Trompeter bey der Cavallerie.
Hth. am 12. Sep. 806. G 5300.
» 12. Oct. 808. B 3866.

§. 5838.

Zu den gewöhnlichen Waffenübungen wird auf den jeweiligen präsenten Stand folgendes Ausmaß an Exercier-Pulver bestimmt, und zwar:

Für die Infanterie 10 scharfe Patronen zum Scheibenschießen, und 1 Pfund Pulver per Kopf, nebst 3 Flintensteinen. Das Nämliche erhalten die mit Infanterie-Gewehren versehenen Jäger. Die Cavallerie hat für jeden Carabiner oder Stutzen und auf jedes Paar Pistolen eben so viel zu erhalten.

Munitiön-Gebühr zu den gewöhnlichen Waffenübungen für die k. k. Truppen.
Hth. am 9. Jul. 762.

Da die Jäger eine verlässlichere Ausbildung im richtigen Zielen und Treffen benötigen, und das Scheibenschießen zu den vorzüglichsten Uebungen dieser Waffen gehört, so wird das Ausmaß an scharfen Patronen zum Scheibenschießen für gesammte Jäger-Bataillone und das Jäger-Regiment Kaiser von nun an, und zwar für die Jäger mit Stutzen auf 32, und für die mit Carabinern bewaffneten, auf 20 Patronen pr. Kopf bestimmt.

» 19. Jul. 806. G 4464.
» 23. May 807. G 2126.
» 20. May 808. G 2179.
» 12. Oct. 808. B 3846.
» 24. May 813. G 2470.
» 15. Jun. 816. G 3859.
» 4. Aug. 815. G 5264.
» 22. Aug. 819. G 3416.

Für die mit Stutzen versehene Mannschaft der Gränz-Regimenter sind per Kopf 16 scharfe Patronen, nebst dem gewöhnlichen Exercier-Pulver, und 3 Flintensteine bemessen.

§. 5839.

Das von Scheibenschießen in den hinter den Scheiben zu errichtenden Sandkästen wieder aufgefundene Blei ist alljährlich an die Artillerie zurück zu liefern, so wie auch das erübrigte Exercier-Pulver ein Eigenthum des Aerariums verbleibt, wovon die blinden Patronen, die, nebst der ledigen Ladkugel, in Friedenszeiten zur Conservation der scharfen Munitiön bemessen sind, ergänzt werden müssen.

Was mit dem in den hinter den Scheiben zu errichtenden Sandkästen wieder aufgefundenen Bleie und mit dem erspart werdenden Exercier-Pulver zu geschehen hat.
Hth. am 19. Jul. 806. G 4464.

§. 5840.

Wenn ein Regiment oder Corps viele Recruten hat, und an deren Ausbildung gelegen ist, so kann dasselbe um ein höheres Ausmaß an Exercier-Pulver ansuchen.

Wann einem Regimente oder Corps um ein höheres Ausmaß an Exercier-Pulver anzusuchen gestattet wird.
Hth. am 8. Jan. 793. D 3113.

C.

Von der Anweisung der Munitiön.

§. 5841.

Die Anweisung der Munitiön für alle Truppengattungen hat von dem Feld-Kriegs-Commissariate zu geschehen, welches vorzüglich darauf sehen muß, daß denselben nur das angewiesen werde, was erweislich für den jeweilig bestimmten complectten Stand wirklich abgängig, oder zum Empfange bewilliget worden ist.

Von wem die Anweisung der Munitiön zu geschehen hat, und was dabei zu beobachten ist.
Hth. am 30. Apr. 749.
» 19. Jul. 800. I 4204.

§. 5842.

Das bey besonderen Fällen, wie z. B. am Frohnleichnamstage und bey Begräbnissen, erforderliche Pulver, ist den Regimentern und Corps außerordentlich anzuweisen; eben so muß denselben zu allen Schüssen in Desertions-Fällen und bey allerhöchsten Nahmens- und Geburtstagen das nöthige Pulver besonders angewiesen werden.

Wie die Anweisung des in besonderen Fällen erforderlichen Pulvers zu geschehen hat.
Hth. am 24. Aug. 771.
» 22. May 772.

§. 5843.

Was in den commissariatischen Entwürfen anzusehen, und was überhaupt bey der Anweisung zu beobachten ist.

Hth. am 27. Jun. 772.
» » 19. Jun. 773.

In den commissariatischen Entwürfen ist jederzeit das Caliber anzusehen; übrigens aber dabey das Nähnliche zu beobachten, was bey der Anweisung der Gewehre vorgeschrieben ist.

D.

Von der Abfassung der Munition.

§. 5844.

Wie die Munitions-Bassungen zu geschehen haben, und was dabey zu beobachten ist.

Hth. am 27. Jun. 772.
» » 5. May 773.
» » 19. Jun. 773.
» » 7. Febr. 803. H 92.
» » 11. Sep. 803. E 1765.
» » 26. May 808. W 72.

Was bey der Abfassung der Munition zu beobachten ist, und wie sie zu geschehen hat, ist bereits bey der Abfassung der Waffen (§. 5739, 5740 und 5741) gesagt worden. Außerdem ist aber noch zu beobachten, daß, wenn ein Regiment oder Corps Exercier-Pulver fassen will, vorher dem Brigadiere und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär das im vorigen Jahre erübrigte Exercier-Pulver-Quantum von dem Regimente oder Corps verlässlich ausgewiesen werden muß, damit der letztere in den Stand gesetzt werde, nach Verhältniß der bey einem Regimente oder Corps übrig gebliebenen Pulver-Quantität, in dem Entwurfe das zu fassende Erforderniß an Exercier-Pulver zu mäßigen, und um so viel weniger zu entwerfen.

E.

Von der Conservation der Munition.

§. 5845.

Was wegen der Munition im Gebrauche zu beobachten ist.

Hth. am 23. Jun. 798. B 2649.
» » 14. Jan. 799. I 175
und D 7065.
» » 7. Apr. 807.

Die Brigadiere, respicirenden Kriegscommissariatischen Beamten und Officiere haben vorzüglich darauf zu sehen, daß die Munition gut aufbewahret und zweckmäßig verwendet werde, der Mann mit der ihm zum Gebrauche abgegebenen Munition so viel als möglich wirthschafte, und keine unnützer Weise verschleße, oder dieselbe sonst vernachlässige.

§. 5846.

Wie die für die Truppen im Frieden ausgemessene Munition zu verwahren ist.

Hth. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.

Die für die Truppen in Friedenszeiten ausgemessene scharfe Munition ist in den Quartiers-Stationen von dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, und wenn eine Compagnie- oder Escadron auf mehreren Orten vertheilt bequartiert liegt, von dem über die Mannschaft gestellten Officiere an einem feuersicheren und trockenen Orte aufzubewahren, und gehörig zu versorgen.

§. 5847.

Welche Patronen zum Wachaufziehen u. zu anderen Diensten zu gebrauchen sind.

Hth. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.
» » 26. May 808. W 72.

Zum Wachaufziehen oder in anderen Fällen, wo es nöthig wird, ein Feuergewehr scharf zu laden, sind niemahls scharfe Patronen, sondern die dazu bestimmten kleineren Patronen und Ladkugeln zu verwenden; so oft daher der Mann Wach- oder sonstige Dienste leistet, ist eine von diesen Patronen einzuladen, bey der Zurückkunft aber hat der Mann das Gewehr jederzeit gehörig zu entladen, und das Pulver sammt der Kugel ordentlich zu verwahren, wodurch die Kugel in ihrer Wesenheit bleibt, und von dem Pulver nur sehr wenig verloren geht, welches jederzeit von dem ersparten Exercier-Pulver zu ersetzen ist; die scharfen Patronen hingegen, welche mit so vieler Sorgfalt bey der Artillerie verfertigt werden, bleiben unverletzt, um dieselben im Nothfalle gebrauchen zu können.

F.

Von der Untersuchung der Munition.

§. 5848.

Untersuchung der Munition, und was dabey zu beobachten ist.

Hth. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.
» » 21. May 796. G 3176.
» » 8. Febr. 797.

Die Regiments-, Corps-, Bataillons- und Compagnie-Commandanten, die Brigadiere, so wie die übrigen Stabs-Officiere, haben den Munitions-Vorrath im Frieden jährlich zwey Mahl zu untersuchen, indem sie für dessen Richtigkeit stehen müssen. Wenn bey Untersuchung der Munition einem Escadrons- oder Compagnie-Commandanten oder Officiere hin-

sichtlich der Verwahrung und Conservirung der scharfen Patronen etwas zur Last gelegt werden kann, so ist alsogleich höheren Ortes die Anzeige zu erstatten, damit gegen dieselben mit aller Strenge verfahren werde. Eben so ist über die durch Unglücksfälle zu Grunde gegangenen oder ohne ihr Verschulden verdorbenen scharfen Patronen gleichfalls sogleich die Anzeige zu machen.

§. 5849.

Im Kriege aber muß die Munition nicht nur jede Woche, sondern auch an anderen Tagen gehörig untersucht, und darauf gesehen werden, ob sie sich in gutem und brauchbarem Zustande befinde; die allenfalls sich zeigenden Gebrechen müssen sogleich abgestellt, und die Schuldtragenden zum Schadenersatz verhalten und dafür gebührend geahndet werden.

Untersuchung der Munition in Kriegszeiten.
Hsth. am 20. Jun. 768.
" " 21. May 796. G 3. 76.
" " 8. Febr. 797.

§. 5850.

In's Besondere aber haben die Regimenter und Corps strengstens darauf zu sehen, daß die Munition gut conservirt und in keinem Falle verfälscht werde, weil dadurch nicht nur allein dem Aerarium ein beträchtlicher Schaden zugefügt werden könnte, sondern dadurch auch sehr nachtheilige Folgen für den Staat erwachsen könnten, wenn dergleichen Patronen ununtersucht an die Regimenter hinaus gegeben würden, indem nicht nur die Regiments-Commandanten, sondern selbst die Hauptleute und Officiere jeder Compagnie, bey welchen bey einer Untersuchung verfälschte oder schlecht conservirte Munition vorgefunden wird, un-nachlässig und mit der größten Strenge dafür geahndet, die Mannschaft aber, welche sich einer Verfälschung schuldig gemacht hätte, exemplarisch bestraft werden würde.

Was die Regimenter und Corps hinsichtlich der Conservirung und Verfälschung der Munition zu beobachten haben.
Hsth. am 4. Dec. 779.
" " 4. Dec. 799.
" " 7. Apr. 807. R 551.

G.

Von der Ablieferung der Munition.

§. 5851.

Die Regimenter und Corps sollen jederzeit besorgt seyn, sich nach Möglichkeit an das complete Erforderniß, und zwar in mustermäßigen Sorten, zu halten, und sich aller bey ihnen nicht eingeführten und sonst überflüssigen Sorten durch deren Abgabe an das nächste Zeughaus entledigen, weil die Munitions-Sorten sich bloß auf den completen Stand mit Inbegriff der bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten, zu beschränken haben.

Die Regimenter und Corps sollen bloß die auf den completen Stand erforderliche Munition beybehalten.
Hsth. am 24. Nov. 751.
" " 26. May 808. W 72.
" " 18. März 819. I 1549.

§. 5852.

Sobald die Armee auf den Friedensstand gesetzt wird, haben die Regimenter und Corps die über den completen Friedensstand beyhabenden überzähligen Munitions-Sorten an die betreffenden Zeughäuser abzugeben; eben so ist die Munition der nur im Kriege bestehenden Körper, nach ihrer Auflösung, an die betreffenden Zeughäuser in vollkommen brauchbarem Stande abzuliefern.

Ablieferung der Munition, sobald die Armee auf den Friedensstand gesetzt wird, und die nur im Kriege bestehenden Körper aufgelöst werden.
Hsth. am 30. Apr. 749.
" " 15. Apr. 801. L 1157.
" " 20. May 801. B 1365.
" " 24. Jun. 805 E 3093.
" " 22. Jun. 816. I 4462.
" " 7. Sep. 816. I 6473.

§. 5853.

Die Regimenter und Corps haben das ersparte Pulver, welches über ihre Gebühr bey ihnen vorhanden ist, dann das durch Zufall und ohne ihr Verschulden verdorbene Pulver an die Zeughäuser gegen commissariatischen Entwurf abzuliefern.

Ablieferung des ersparten oder verdorbenen Pulvers.
Hsth. am 27. Jun. 772.
" " 11. Oct. 775.

§. 5854.

Wenn an die Zeughäuser Munition von den Regimentern abgegeben wird, so soll diese in Beyseyn des Uebergebers sogleich untersucht werden, ob sie nicht verfälscht sey, wo sodann der dabey allenfalls durch eine Verfälschung befundene Abgang an Pulver und Blei berechnet, und der betreffende Regiments- oder Corps-Commandant zum Ersatz verhalten werden muß.

Die die Munition, welche an die Zeughäuser abgegeben wird, zu untersuchen ist.
Hsth. am 4. Dec. 779.

Munitions-Gebührs-Anzeige für die F. F. Truppen in Frieden.

Formular B.

Gruppeneinrichtung	Munition											
	Schärfe Patronen.				Blinde Patronen zum Abwandschießen.				Kugeln zum Wandaufschießen.			
	1/4	1	3/4	1	1/4	1	3/4	1	1/4	1	3/4	1
Ein deutsches, ungarisches oder sächsisches Infanterie-Regiment	Infanterie-Regimente	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Infanterie-Regimente	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Ein Jäger-Bataillon	Jäger	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Jäger	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Ein Kürassier-Regiment	Kürassier	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Kürassier	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Ein Dragoner-Regiment	Dragoner	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Dragoner	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Ein Chevau-léger-Regiment	Chevau-léger	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Chevau-léger	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Ein Husaren-Regiment	Husaren	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Husaren	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Ein Uslanen-Regiment	Uslanen	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Uslanen	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Müneurs-Corps mit Inbegriff der Garnisons-Abtheilung	Müneurs	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Müneurs	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Sappeurs-Corps mit Inbegriff der Garnisons-Abtheilung	Sappeurs	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Sappeurs	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Pioniere-Corps	Pioniere	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Pioniere	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Pontoniers-Bataillon	Pontoniers	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Pontoniers	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Militär-Subdivisions-Corps	Militär-Subdivisions	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Militär-Subdivisions	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

1. Wenn Truppen mit altsartigen Gewehren versehen sind, so ist die dazu erforderliche Munition nach dem Caliber derselben abzufassen.
 2. Statt der scharfen Stangen und deren blinde Patronen werden bei den Jäger-Compagnien das Pulver und Blei verordnet, und auch gesondert von der Artillerie abgegeben, nämlich für eine Patrone 1 Quentchen Schießpulver und 1 Loth Blei, dann ein Kugelhäufchen.
 3. In zwei Stücken werden ein Blei und ein Kugelhäufchen abgegeben.